

Planfeststellungsbeschluss

für das Projekt

der Netze BW

Rückbau der 110-kV-Leitung

Anschluss ATP Kronau,

Leitungsanlage 3212 /

Ersatzneubau Mast 189 der 110-kV-

Leitung Rheinau – Östringen,

Leitungsanlage 1200

Karlsruhe, den 15.05.2019

Az.: 24-0513.2-E/74



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Planfeststellungsbeschluss für den Rückbau der 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, LA 3212 und den Ersatzbau Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil	6
I.1.	Feststellung des Plans	6
I.2.	Planfestgestellte Unterlagen.....	6
I.3.	Nebenbestimmungen, Maßgaben, Hinweise	9
I.3.1.	Arbeitsschutz/Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht.....	9
I.3.2.	Straßenverkehr	10
I.3.3.	Natur und Landschaft	11
I.3.4.	Artenschutz	12
I.3.5.	Bodenschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft	12
I.3.6.	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	14
I.3.6.1.	Grundwasserschutz.....	14
I.3.6.2.	Hochwasserschutz	16
I.3.7.	Landwirtschaft	17
I.3.8.	Wald, Forst.....	17
I.3.9.	Leitungsträger / Deutsche Bahn AG	18
I.3.10.	Private Rechte.....	20
I.3.11.	Wasserrechtliche Erlaubnis	21
I.3.12.	Sonstige	24
I.4.	Zusagen	24
I.4.1.	Natur- und Artenschutz	24
I.4.2.	Gewässerschutz.....	25
I.4.3.	Leitungs-/Versorgungsträger / Deutsche Bahn AG	25
I.4.4.	Landwirtschaft	26
I.4.5.	Wald, Forst.....	26
I.4.6.	Eigentum.....	27
I.4.7.	Verkehr, Straße.....	27
I.5.	Kostenentscheidung.....	27

I.6.	Hinweis	27
II.	Begründung	28
II.1.	Vorhaben	28
II.2.	Verfahren	31
II.2.1.	Screening	31
II.2.2.	Zuständigkeit	31
II.2.3.	Anhörungsverfahren	32
II.3.	Planrechtfertigung	36
II.4.	Raumplanung	37
II.5.	Variantenprüfung	38
II.6.	Natur und Landschaft	38
II.7.	Schutzausweisungen	43
II.8.	Artenschutz	44
II.9.	Immissionsschutz, Abstände und Schutzstreifen	47
II.10.	Gewässerschutz	48
II.10.1.	Wasserrechtliche Erlaubnis	48
II.10.2.	Grundwasserschutz	50
II.10.3.	Oberflächengewässer, Hochwasserschutz	52
II.11.	Bodenschutz / Altlasten / Abfallwirtschaft	52
II.12.	Landwirtschaft	54
II.12.1.	Wald, Forst	56
II.13.	Leitungs-/Versorgungsträger / Deutsche Bahn AG	57
II.14.	Verkehr, Straße,	58
II.15.	Eigentum	59
II.16.	Fazit	60
II.17.	Kostenentscheidung	61
II.18.	Rechtsbehelfsbelehrung	61

Planfeststellungsbeschluss für den Rückbau der 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, LA 3212 und den Ersatzbau Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, Anlage 1200

I. Verfügender Teil

Das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Netze BW vom 16.12.2016 auf Grund von §§ 43, 43b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73,74 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das o. g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I.1. Feststellung des Plans

Der Plan der Netze BW GmbH (Vorhabenträgerin) für den Rückbau der 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, Leitungsanlage (LA) 3212, sowie für den Ersatzbau des Winkelmastes Nr. 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, LA 1200, wird festgestellt.

I.2. Planfestgestellte Unterlagen

Alle Anordnungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der Vorhabenträgerin in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. Während des Verfahrens schriftlich gegebene Zusicherungen sind Bestandteil der festgestellten Planung.

Die festgestellten Unterlagen umfassen im Einzelnen:

Anlage	Bezeichnung	Plan-Nr.:	Blatt-Nr.:	Maßstab	Datum
1a	Erläuterungsbericht		1 – 13		12.12.2018
2	Mastbildvergleich 1200/189A	-	1 von 1	1:250	12.10.2016
3	Übersichtsplan	-	1 von 1	1:25.000	12.10.2016
4	Lagepläne				
4.1a	Lageplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 3212/007	LTB L65 15 051	1 von 4	1:2.500	19.10.2018

4.2a	Lageplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 3212/007 bis Mast Nr. 3212/018	LTB L65 15 052	2 von 4	1:2.500	19.10.2018
4.3a	Lageplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 3212/018 bis Mast Nr. 3212/026	LTB L65 15 053	3 von 4	1:2.500	19.10.2018
4.4a	Lageplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 3212/026 bis Mast Nr. 1200/189	LTB L65 15 054	4 von 4	1:2.500	19.10.2018
5	Längenprofilplan <i>(nachrichtlich)</i>	-	1 von 1	1:2.500/ 500	08.08.2013
6	Maststandorts-kizze	LTB L65 13 001	1 von 1	1:150	14.01.2013
7	Rechtserwerbs- verzeichnis				
7.1	Rechtserwerbs- verzeichnis Gemar- kung Forst	-	1 – 7	-	08.02.2017
7.2	Rechtserwerbs- verzeichnis Gemar- kung Kronau	-	1 – 2	-	08.02.2017
7.3	Rechtserwerbs- verzeichnis Gemar- kung Langenbrücken	-	1 – 2	-	08.02.2017
7.4	Rechtserwerbs- verzeichnis Gemar- kung Stettfeld	-	1 – 2	-	08.02.2017
7.5	Rechtserwerbs- verzeichnis Gemar- kung Weiher	-	1 – 2	-	08.02.2017
8	Landschafts- pflegerischer Begleitplan				
8.1	Landschaftspflegeri- scher Begleitplan mit integrierter Arten- schutzprüfung	-	1 – 33	-	02/2017

8.2.1	Konflikt – und Maßnahmenplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 3212/007	bkp_170210 _Kronau_ bl1	1 von 4	1:2.500	02/2017
8.2.2	Konflikt- und Maßnahmenplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 3212/007 bis Mast Nr. 3212/017	bkp_170213 _Kronau_bl2	2 von 4	1:2.500	02/2017
8.2.3	Konflikt- und Maßnahmenplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast Nr. 1200/189; von Mast Nr. 3212/018 bis Mast Nr. 3212/025	bkp_170210 _Kronau_b3	3 von 4	1:2.500	02/2017
8.2.4	Konflikt- und Maßnahmenplan, LA-Abschnitt von Mast Nr. 8530/002 bis Mast 1200/189; von Mast Nr. 3212/026 bis Mast Nr. 1200/189	Bkp_170210 _Kronau_b4	4 von 4	1:2.500	02/2017
8.3.1	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zur Feldlerche und anderen Feldbrüter <i>(nachrichtlich)</i>	-	-	-	Stand 02/2017
8.3.2	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zur Gilde der Baum- und	-	-	-	Stand 02/2017

	Gebüschbrüter (<i>nachrichtlich</i>)				
8.3.3	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zum Turmfalken und anderen Mastbrütern (<i>nachrichtlich</i>)	-	-	-	Stand 02/2017
8.3.4	Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG zur Zauneidechse (<i>nachrichtlich</i>)	-	-	-	Stand 02/2017
8.4	Absehensentscheidung UVP (<i>nachrichtlich</i>)				22.11.2013
9	Wasserrechtliche Untersuchung				
9.1	Erläuterungsbericht	-	1 – 12	-	12.12.2018
9.2	Sondierdokumentation	-	1 – 63	-	2018
9.3	Laboranalytik	-	1 – 25	-	2018

Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen nach § 75 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

I.3. Nebenbestimmungen, Maßgaben, Hinweise

I.3.1. Arbeitsschutz/Unfallverhütung und Gewerbeaufsicht

1. Die Baumaßnahme ist entsprechend den DIN-Vorschriften, insbesondere DIN VDE 0210 und DIN EN 50341, sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

2. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnungen und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

3. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens
 - die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Abteilung für Gewerbeaufsicht beim Landratsamt Karlsruhe spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung zu übersenden.

I.3.2. Straßenverkehr

1. Die Bauarbeiten sind grundsätzlich so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so wenig als möglich beeinträchtigt werden. Die Vorhabenträgerin hat hierfür alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

2. Für Maßnahmen im Zuge der Bauausführung, die Auswirkungen auf den Straßenverkehr haben, ist bei der unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe vor deren Beginn eine verkehrsrechtliche Anordnung über das erforderliche Absperren und Kennzeichnen der Baustellen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die bei den Rückbauarbeiten zu kreuzende Kreisstraße K 3525.

3. Bei erforderlicher Inanspruchnahme gesperrter Wege für die Bauausführung ist bei der unteren Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO)) einzuholen.

4. Beim Einsatz von Lehrgerüsten sind hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände zur Straße die straßenrechtlichen Vorgaben des Fernstraßengesetzes (FStrG) bzw. des Straßengesetzes (StrG) zu beachten.

5. Bei notwendiger Beleuchtung während der Bauphase ist sicherzustellen, dass keine Blendwirkung für den Straßenverkehr entsteht.

I.3.3. Natur und Landschaft

1. Die im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmenblätter V1, V6, V7, A1, A2) sind zwingend und im zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme unter Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen.
2. Beim Ausbau der Mastfundamente sind Ober- und Unterboden in Mastnähe getrennt zu lagern. Unbelasteter Boden ist ebenso getrennt wiedereinzubauen.
3. Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, für welchen weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind, ist ein Ersatz in Geld in Höhe von 1.000,00 EUR zu leisten. Das Ersatzgeld wird mit Beginn der Baumaßnahme fällig. Der Betrag ist an den Landschaftserhaltungsverband Landkreis Karlsruhe e.V., Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, unter Angabe des Projektes und des Genehmigungsbescheides zu überweisen.
Der Landschaftserhaltungsverband Karlsruhe e.V. unterhält folgendes Konto:
Baden-Württembergische Bank (BW-Bank)
IBAN: DE93600501010008617220
BIC: SOLADEST600
4. Die für die Baumaßnahme temporär beanspruchten Flächen (provisorische Zufahrten, Arbeits- und Montageflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, Trommel- und Windenplätze, Flächen für die Aufstellung von Schutzgerüsten) sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen und zur Vermeidung von Bodenbelastungen mit drucklastverteilenden Materialien (Baggermatten, Trackway-Panels) auszulegen. Die Sicherstellung dieser Anforderung ist durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.
5. Die wegbegleitenden Grünstreifen mit Gehölzstrukturen an den als Baustellenzufahrten dienenden Wirtschaftswegen sind durch entsprechende Vorkehrmaßnahmen zu schützen.

I.3.4. Artenschutz

1. Die im planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung festgelegten Maßnahmen A1, V2 – V5 zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind unter Einhaltung der dort angegebenen Bauzeitbeschränkungen unter Beteiligung einer ökologische Baubegleitung umzusetzen.
2. Baumaßnahmen dürfen innerhalb der Vogelhauptbrutzeit (01.03. – 31.07.) ausnahmsweise nur dann durchgeführt werden, wenn nach vorheriger Prüfung durch die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person eine Beeinträchtigung der vorkommenden Baum-, Gebüsch- sowie Feldbrüter ausgeschlossen werden kann.
3. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen der Zauneidechse ist die Bauzufahrt zu Mast 011 entlang des Ackerrandes zu errichten. Die Errichtung der Zufahrt über die gegenüberliegende Ruderalflur darf nicht vorgenommen werden.
4. Von der mit der ökologischen Baubegleitung betrauten Person ist über die Maßnahmenblätter hinaus der Vorhabenbereich kurzfristig vor Beginn der Bauausführung im Hinblick auf unvorhersehbare weitere artenschutzrechtliche Notwendigkeiten zu überprüfen.

I.3.5. Bodenschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft

1. Auslaufende Flüssigkeiten sind zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
2. Das Betanken und Reinigen von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur außerhalb des Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Wasserversorgung Kraichbachgruppe sowie des Wasserschutzgebiets der Gruppenwasserversorgung Hohberg auf versiegelten Flächen zulässig. Außerhalb der Wasserschutzgebiete ist zu beachten, dass bei Ausführen dieser Handlungen keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer gelangen.

3. Das Lagern, Ab- und Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Maschinenbetriebsstoffe ohne entsprechende Schutzvorkehrungen gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden ist untersagt.
4. Vor Beginn der Maßnahmen zum Rückbau der Mastfundamente ist sowohl der Oberboden als auch der Unterboden an jedem Maststandort hinsichtlich seiner Wiederverwendbarkeit auf Schadstoffe zu untersuchen.
5. Nicht wiederverwendbares Bodenmaterial ist in entsprechenden Transportbehältern zeitnah ordnungsgemäß zu entsorgen. Fehlendes Bodenmaterial ist durch unbelastetes Bodenmaterial mit maximal den Zuordnungswerten der Qualitätsstufe ZO nach der Verwaltungsvorschrift von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) zu ersetzen.
6. Sollten beim Ausbau der Holzschwellen organoleptische Auffälligkeiten auftreten (z. B. Geruch, Farbe), ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe zur Abstimmung etwaiger Sicherungsmaßnahmen umgehend zu unterrichten.
7. Für alle Tragmasten, bei denen ein Schwellenfundament vermutet wird, hat eine Fotodokumentation des Fundamentausbaus nach der im Erläuterungsbericht in der Fassung vom 12.12.2018, S. 7, enthaltenen Beschreibung („Dokumentation des Schwellenausbaus“) zu erfolgen.
8. Beim Ausbau von Schwellenfundamenten ist das belastete Bodenmaterial um die Fundamente unter Überwachung durch die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person auszubauen, separat zwischenzulagern und zeitnah ordnungsgemäß in entsprechenden Transportbehältern zu entsorgen.
9. Bodenmaterial, welches direkt mit den Holzschwellen verbunden ausgehoben wird, ist über einem Bodenmaterial-Container von den Holzschwellen zu entfernen.
10. Die Holzschwellenfundamente sind in einem wasserdichten Transportbehälter ordnungsgemäß zu entsorgen.

11. Überschüssiges Aushubmaterial ist vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Erst wenn diese nachweislich nicht möglich ist, kann dessen Beseitigung (Erddeponie) erfolgen.
12. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung der Mastfundamente sowie des belasteten Bodenaushubs ist bereits vor Beginn der Arbeiten die ein abfalltechnisches Entsorgungskonzept durch einen Sachverständigen zu erstellen, das sowohl die voraussichtlich anfallenden Abfälle als auch deren konkrete Entsorgungswege bzw. -anlagen beinhaltet. Das Konzept ist der unteren Abfallrechtsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe rechtzeitig zur Entscheidung über dessen Freigabe vorzulegen.
13. Die Einstufung der Abfälle sowie deren Verwertung und Entsorgung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Abfallrechtsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe auf Anforderung vorzulegen.

I.3.6. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

I.3.6.1. Grundwasserschutz

Über die auch das Grundwasser schützenden Nebenbestimmungen in Abschnitt I.3.5., Nrn. 1 – 3 hinaus, sind zum Grundwasserschutz, insbesondere innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Wasserschutzgebiets des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ (Maste 009 – 011, 013 – 016 der Leitungsanlage (LA) 3212) sowie des Wasserschutzgebiets der Gruppenwasserversorgung Hohberg (Mast 189, LA 1200), die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

1. Beginn und Beendigung der Baumaßnahme sind Amt für Umwelt und Arbeitsschutz beim Landratsamt Karlsruhe, dem Zweckverband Wasserversorgung Kraichbachgruppe sowie der Gruppenwasserversorgung Hohberg schriftlich anzuzeigen. Dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz ist jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.
2. Bei einem Unfall mit wassergefährdenden Stoffen während der Ausführung der Baumaßnahme ist das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz beim Landratsamt Karlsruhe, der Zweckverband Wasserversorgung Kraichbachgruppe sowie die Gruppenwasserversorgung Hohberg als Wasserversorger sofort zu benachrichtigen.

3. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass alle am Bau Beschäftigten auf die besonderen Sorgfaltspflicht bei Baumaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der vom Vorhaben berührten Wasserschutzgebiete, hingewiesen und über die Schutzvorkehrungen unterrichtet werden.
4. Die bei der Ausführung der Baumaßnahme zum Einsatz kommenden Maschinen aller Art dürfen nur mit Bio-Öl betrieben werden.
5. Die Verwendung von Bitumenlösungen ist nicht zulässig.
6. Die Benutzung von Geräten und Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb der Wasserschutzgebiete nur dann gestattet, wenn diese unter möglichen Leckagestellen gegen Tropfverlust ausreichend geschützt sind.
7. Innerhalb der Wasserschutzgebiete dürfen keine Maschinen und Fahrzeuge gewartet, gereinigt oder abgeschmiert werden.
8. Während der Bauarbeiten innerhalb der Wasserschutzgebiete muss eine ausreichende Menge an Adsorptionsmittel vorgehalten werden, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
9. Die Arbeiten innerhalb der Zone IIB Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes Wasserversorgung Kraichbachgruppe (Maste 015 und 016 (LA 3212)) müssen zügig durchgeführt werden und dürfen nur im unbedingt erforderlichen Umfang erfolgen.
10. Innerhalb der Zone IIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes Wasserversorgung Kraichbachgruppe (Maste 015 und 016) ist das Betanken von Maschinen und Fahrzeugen verboten. Im Übrigen ist in den Wasserschutzgebieten das Betanken nur auf versiegelten Flächen zulässig.
11. Innerhalb der Zone IIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes Wasserversorgung Kraichbachgruppe (Maste 015 und 016 (LA 3212)) ist das Lagern und Umfüllen wassergefährdender Stoffe grundsätzlich verboten.
12. Innerhalb der Zone IIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes Wasserversorgung Kraichbachgruppe (Maste 015 und 016 (LA 3212)) darf nach Beseitigung

der Mastfundamente zum Wiederverfüllen nur anthropogen nicht belastetes Material mit der Qualitätsstufe ZO (gemäß VwV Boden) eingebaut werden.

I.3.6.2. Hochwasserschutz

1. Vor Beginn der Maßnahme ist in Übereinstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Referate 53.1 und 53.2) ein Fremdüberwacher Dammbau (qualifizierter Sachverständiger aus dem Bereich Geotechnik mit einschlägigen Referenzen im Dammbau) einzuschalten. Der Fremdüberwacher ist bei der Planung und Durchführung der Maßnahme zu beteiligen und stellt die enge Abstimmung mit dem Landesbetrieb Gewässer sicher. Der Fremdüberwacher dokumentiert die Maßnahme und lässt dem Landesbetrieb Gewässer nach Beendigung der Maßnahmen einen Bericht zukommen.
2. Vor Beginn der Maßnahme ist durch den Fremdüberwacher ein Qualitätssicherungsplan für alle im Bereich des Eingriffs in den Dammschutzstreifen betroffenen Gesichtspunkte zu entwickeln und mit dem Landesbetrieb Gewässer abzustimmen.
3. Vor Beginn der Rückbaumaßnahme des Maste 023 (LA 3212) ist außerdem gegenüber dem Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Nachweis darüber zu erbringen, dass durch den Rückbau keine Beeinträchtigung/Verschlechterung der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Erosionssicherheit des an den betreffenden Mast angrenzenden Hochwasserdamms jederzeit gewährleistet wird.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahme keine Verschlechterung der sicherhydraulischen Bedingungen im Dammquerschnitt verursacht.
5. Die Maßnahme darf nur in hochwasserfreien Zeit (entsprechende Prognose der Hochwasservorhersagezentrale HVZ) durchgeführt werden.
6. Die Maßnahme ist zügig durchzuführen, so dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Etwaig erforderliche Schutzmaßnahmen sind mit der zuständigen Wasserwehr sowie mit dem Landesbetrieb Gewässer abzustimmen.
7. An den Standorten der Masten 017, 018, 019, 020 und 021 (LA 3212) (Überschwemmungsgebiet) ist das Lagern von Materialien und Geräten, die wasserge-

fährdend sind oder abgeschwemmt werden können, verboten. An den betreffenden Maststandorten dürfen außerdem keine Fahrzeuge über Nacht abgestellt werden.

I.3.7. Landwirtschaft

1. Bei Ausführung der Baumaßnahme und Mitnutzung der landwirtschaftlichen Wege als Baustraße ist durch entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen für den Landwirtschaftsverkehr ein reibungsloses Erreichen und Verlassen der Flurstücke zu gewährleisten.
2. Die durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen etwaig entstandene Ertragseinbußen sind den Bewirtschaftern zu den üblichen Sätzen zu vergüten. Falls mit den Bewirtschaftern der Anbauflächen an den Maststandorten 022 und 024 (LA 3212) keine gütliche Einigung über die Höhe der Zahlungen zum Ausgleich etwaiger Schäden an Spargelkulturen getroffen werden kann, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen.
3. Beim Einsatz von Schotter oder anderer Substrate zur Herstellung tragfähiger Untergründe für Baumaschinen und Kranfahrzeuge auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die anstehenden Böden durch ein Flies vor Durcheinandermischung zu schützen. Bei Rückbau dieser Flächen dürfen zur Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen keine Rückstände dieser Substrate auf den Ackerflächen verbleiben.
4. Es ist sicherzustellen, dass die Mastfundamente vollständig entfernt werden. Dabei darf kein Abbruchmaterial auf den umliegenden Wirtschaftsflächen verbleiben.

I.3.8. Wald, Forst

1. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind je nach Witterungsverhältnissen drucklastverteilende Materialien auch auf den öffentlichen Zuwegungen zu den Waldflurstücken einzusetzen. Zur Entscheidung über deren Notwendigkeit ist die ökologische Baubegleitung miteinzubeziehen.
2. Vor Maßnahmenbeginn sind mit dem zuständigen Revierleiter über die zu beanspruchenden Zuwegungen, die Lagerflächen für den Bodenaushub sowie die Wasserhaltungsmaßnahmen Abstimmungen zu treffen.

3. Die Rekultivierung des Waldbodens nach Beendigung der Maßnahme hat nach Vorgabe des zuständigen Revierleiters zu erfolgen.
4. Für die als Zuwegungen und Arbeitsflächen für den Rückbau der Masten Nr. 009 - 012 (LA 3212) beanspruchten Waldflurstücke Nr. 5412 und 5417, Gemarkung Forst, sowie Nr. 5600, Gemarkung Weiher, ist vor Maßnahmenbeginn mit dem zuständigen Revierleiter eine Ortsbesichtigung und eine Bestandsaufnahme der Wegbeschaffenheit durchzuführen.
5. Etwaig entstandene Bodenschäden auf Waldflächen sind nach Vorgabe des zuständigen Revierleiters zu beheben.
6. Der innerhalb des Waldgebiets im Rahmen der Bauausführung beanspruchte Boden ist nach Maßnahmenende zu rekultivieren und in seinen Ausgangszustand zurück zu versetzen.

I.3.9. Leitungsträger / Deutsche Bahn AG

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage der gesamten im Vorhabenbereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel der Telekommunikationsinfrastruktur beim jeweiligen Betreiber, zu überprüfen. Durch die Bauarbeiten dürfen die Leitungen und Kabel nicht beschädigt werden.
2. Die von der Terranets BW GmbH in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2017 in Bezug auf ihre beiden sich auf der Gemarkung Bad Schönborn-Langenbrücken, Flst. Nr. 7877 befindlichen Leitungen (Kraichgauleitung, Telekommunikationskabel) geforderten Schutzvorkehrungen sind vollständig durchzuführen.
3. Die von der Transnet BW GmbH in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2017 aufgeführten Schutzvorkehrungen in Bezug auf ihre 380-kV-Leitung Philippsburg Pulverdingen (LA 0337), die von der in Rede stehenden rückzubauenden Stromleitung zwischen den Masten 40 und 41 (LA 3212) gekreuzt wird, sind vollständig zu beachten und umzusetzen.
4. Bei Ausführung des Vorhabens ist die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH zu beachten.

5. Durch die Maßnahmenausführung dürfen im Bereich der Kreuzung der rückzubauenden Stromleitung mit der Bahnstromleitung BL 0573 auf der Bahnstrecke 4080 bei Streckenkilometer 42 die dort verlaufenden Kabel der Leit- und Sicherheitstechnik der DB Netz AG (gemäß Anlage 2 „LST“ zur betreffenden Stellungnahme) sowie die dort verlaufenden fernmeldetechnischen Kabel der DB Netz AG nicht beschädigt werden.
6. Der Zugang zur betreffenden Bahnstromleitung, insbesondere zum Schutzstreifenbereich, muss jederzeit ohne Einschränkungen für das Notfallmanagement der DB AG gewährleistet sein.
7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der betreffenden Bahnstromleitung mit LKW für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten, die mit dem Herablassen von Leiterseilen verbunden sein können, muss jederzeit gewährleistet sein.
8. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige das Erdniveau erhöhende Maßnahmen dürfen innerhalb des Schutzstreifens der betreffenden Bahnstromleitung nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden.
9. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind zu Spannung führenden Teilen der betreffenden Bahnstromoberleitungsanlagen die Abstände nach DIN EN 50121*VDE0115 und EN 50122-1 einzuhalten.
10. Im Schutzstreifenbereich der betreffenden Bahnstromleitung sind die vorgegebenen Mindestabstände nach DIN VDE 0210 (DIN EN 50341), DIN VDE 0105 sowie DIN VDE 0115 einzuhalten.
11. Bei einem ggf. erforderlichen Einsatz eines Krans ist dieser so aufzustellen, dass die Gleise der betreffenden Bahntrasse mit dem Ausleger und den Transportteilen nicht überschwenkt werden können. Ggf. sind Schwenkbegrenzungen einzubauen. Bei einem unvermeidbaren Überschwenken ist mit der DB AG rechtzeitig eine Kranvereinbarung zu treffen.
12. Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.

13. Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist unter Beachtung aller beim Bauablauf möglichen Eventualitäten (Ausschwingen, Wegschnellen, Herunterfallen von Gegenständen) zu gewährleisten.
14. Die Standsicherheit der Maste der zwischen Bahn-km 42,6 – 42,7 die rückzubauende Leitung kreuzenden Bahnstromleitung muss gewahrt bleiben. Es dürfen im Radius von 11 Metern um die Mastfundamente der Bahnstromleitung keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.
15. Baumaschinen, die im 4-Meter-Bereich der betreffenden Bahnstromleitungen eingesetzt werden bzw. in diesen Bereich hineinragen können, sind mit einer Erdung zu versehen.
16. Durch die Rückbaumaßnahme dürfen keine Band- und Schienenerder beschädigt werden.
17. Bei der Bauausführung ist das Merkblatt der DB Energie GmbH „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“ als Anlage ihrer Stellungnahme vom 08.08.2017 ist zu beachten.
18. Von der Vorhabenträgerin ist zu gewährleisten, dass die mit dem Rückbau der Leitungsanlage beauftragte Leitungsbaufirma das Vorhaben mit der DB Energie GmbH, insbesondere bzgl. der Arbeiten im Schutzstreifenbereich, vor Baubeginn abstimmt. Hierbei sind die von der DB Energie GmbH in ihrer o. g. Stellungnahme zur Prüfung des Einsatzes von Arbeitsgeräten geforderten Unterlagen (Lageplan, EOK-Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte, Abstände zur Trassenachse) vorzulegen.

I.3.10. Private Rechte

1. Die Eigentümer und Pächtern der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen sind mindestens zehn Tage im Voraus über den Baubeginn zu informieren.
2. Sofern die von dem Vorhaben beanspruchte Fläche landwirtschaftlich genutzt wird, ist der betreffende Eigentümer bzw. Pächter mindestens zwei Monate vor Baubeginn über die Maßnahme zu informieren.

3. In Verbindung mit der Baumaßnahme etwaig entstandene Schäden an Feldwegen sind vom Vorhabenträger nach vorheriger Absprache mit der jeweils betroffenen Gemeinde vollständig zu beseitigen.

I.3.11. Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin werden nach Maßgabe der Planfeststellungsunterlagen die wasserrechtlichen Erlaubnisse für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1. Wasserhaltungsmaßnahmen an den Stromasten Nrn. 001 – 028 der rückzubauenden Leitungsanlage 3212, mit Ausnahme des Mastes 023.
2. Einleiten des durch Maßnahme Nr. 1 zu Tage geförderten Grundwassers in die Oberflächengewässer Durlacher Graben, Heidesee, Lochwiesengraben (Geißgraben), Kriegbach, Philippsee.
3. Versickern des zu Tage geförderten Grundwassers in den Boden.
4. Die Installation von Grundwasserpegeln an den unter Nr. 1 bezeichneten Maststandorten zum Entnehmen von Grundwasserproben.

Die Erlaubnis wird unter folgenden Maßgaben und Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die in Abschnitt I.3.6.1. zum Grundwasserschutz erlassenen Nebenbestimmungen sind bei der Ausführung der von dieser wasserrechtlichen Erlaubnis umfassten Handlungsinhalte ebenfalls zu beachten.
2. Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird auf die auf 3 Tage je Mastfundament sowie auf die in der wasserrechtlichen Untersuchung (Unterlage 9.1), Kapitel 4, Tabelle 5, angegebene Wassermenge begrenzt. Sollten die betreffenden Planungsgrößen überschritten werden, ist rechtzeitig vor Überschreitung das Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde herzustellen.

4. Die installierten Grundwasserpegel im Geltungsbereich der Schutzzone IIB (Maste 015 und 016 (LA 3212)), Schutzzone IIIA (Maste 013 und 014 (LA 3212)) sowie Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebiets des Zweckverbandes Kraichbachgruppe sind tagwasserdicht zu errichten.
5. Das Grundwasser ist, bevor es zu Tage gefördert wird, (PAK-, NSO-HET- oder BTEX-Belastung) und sonstigen Belastungen durch chemischen Stoffgehalt über die installierten Grundwasserpegel zu untersuchen. Die Beprobung ist zur Beweissicherung zu dokumentieren.
6. Falls im Grundwasser bei der Voruntersuchung Kontaminationen und sonstige chemische Belastungen festgestellt werden, ist die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe hierüber zu informieren und mit ihr über eine fachgerechte Entsorgung des belasteten Grundwassers zu beraten.
7. Es darf belastetes zu Tage geförderttes Grundwasser weder über Bodenflächen versickert noch Oberflächengewässer eingeleitet werden.
8. Das gesamte im Rahmen der Grundwasserhaltungsmaßnahme zu Tage geförderte Wasser ist durch eine geeignete Messeinrichtung zu erfassen und in ein Betriebsstagebuch einzutragen. Nach Beendigung der Maßnahme ist eine Kopie der aufgelisteten Messwerte dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Karlsruhe zuzuleiten.
9. Es darf nur unbelastetes zu Tage gefördertes Grundwasser breitflächig über eine nachweislich unbelastete belebte Bodenschicht versickert werden.
10. Für etwaig vorhandene Schwebstoffe in zu Tage geförderttem Grundwasser, welches in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden soll, sind bei der Planung vorsorglich Absetzbecken und -gräben zu berücksichtigen.
11. Das Einleiten des zu Tage geförderten Grundwassers in die lt. dem Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Untersuchung (Antragsunterlage Nr. 9.1) vorgesehenen Oberflächengewässer ist vor Beginn der Maßnahme mit den Gewässereigentümern bzw. den Trägern der Unterhaltungslast vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.

12. Bei Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers in ein Oberflächengewässer muss gewährleistet sein, dass die Summe dessen Eisen- und Mangangehalts den Grenzwert von 0,3 mg/l nicht überschreiten. Das Wasser ist außerdem zur Vermeidung des Entstehens von Eisenocker und Oxidhydraten vor seiner Einleitung in Containern sowie durch die Führung über Strohbällen intensiv zu belüften.
13. Das zu Tage geförderte Grundwasser ist bei Einleitung in ein Oberflächengewässer unmittelbar vor der Einleitung (also nach dem Absetzbecken / Sandfang) zur Anreicherung mit Sauerstoff über hierfür geeignete Vorrichtungen zu führen.
14. Die Einleitungsstellen der Oberflächengewässer sind bei Bedarf temporär gegen Auskolkung zu sichern.
15. Etwaige durch die Einleitungsmaßnahme verursachte Veränderungen an den Böschungen oder Sohle des Gewässers sind auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
16. Der Abfluss der für die Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers vorgesehenen Fließgewässer muss zu jedem Zeitpunkt der Bauausführung gewährleistet sein.
17. Es dürfen keine Baustoffe, Abfälle etc. in die für die Einleitung des zu Tage geförderten Grundwassers vorgesehenen Oberflächengewässer gelangen.
18. Die für die Grundwassereinleitung vorgesehenen Oberflächengewässer sind regelmäßig auf offensichtliche Veränderungen zu überprüfen. Bei Auffälligkeiten wie z. B. deutliche Braunfärbung ist die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe umgehen zu informieren.
19. Eine Entsorgung von belastetem zu Tage gefördertem Grundwasser über das Abwassernetz ist mit dem Kläranlagenbetreiber rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.
20. Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen ist die Weiterbenutzung von Brunnen für andere Zwecke nicht gestattet. Sämtliche Brunneneinrichtungen und Pegel sind zu beseitigen und die Bohrlöcher mit einwandfreiem, unbelastetem und

natürlichem Material wieder zu verfüllen. Für die Abdichtung der oberstem 2 m ist geeignetes Dichtungsmaterial zu verwenden.

21. Zur Einhaltung dieser für die Grundwasserhaltung einzuhaltenden Nebenbestimmungen ist die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Firma sowie die Bauleitung gegen Unterschrift in Kenntnis zu setzen.

I.3.12. Sonstige

Im Übrigen werden alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt.

I.4. Zusagen

Alle von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gegebenen schriftlichen Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung dieser Entscheidung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Die Vorhabenträgerin hat insbesondere folgendes zugesagt:

I.4.1. Natur- und Artenschutz

1. Es wird eine ökologische Baubegleitung bestellt, damit insbesondere auf artenschutzrechtliche Notwendigkeiten, die kurzfristig festgestellt werden, Rücksicht genommen werden kann.
2. Die Vermeidung von Schädigungen der Gehölzstrukturen entlang der Wirtschaftswege auf den Gemarkungen der Gemeinde Ubstadt-Weiher sowie des Naturdenkmals auf dem Flurstück Nr. 5875 auf der Gemarkung Weiher wird durch eine entsprechende Überwachung durch die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person gewährleistet.

I.4.2. Gewässerschutz

1. Die von der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe in ihren Stellungnahmen vom 07.08.2017 und 17.01.2019 sowie vom Zweckverband Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ in seiner Stellungnahme vom 25.01.2019 zum Grundwasserschutz vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, insbesondere zur Ausführung der Baumaßnahme innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie bei der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen (Entnahme und Einleitungen von Grundwasser), werden umgesetzt.
2. Die von der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2018 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Material- und Gerätelagerung im Bereich der Maste, die sich im Überschwemmungsgebiet befinden (Maste 017, 018, 019, 020 und 021 (LA 3212)), werden beachtet.
3. Die vom Landesbetrieb Gewässer beim Regierungspräsidiums Karlsruhe (Referate 53.1, 53.2) in seiner Stellungnahme vom 19.12.2018 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Hochwasserschutz hinsichtlich des Rückbaus von Mast 023 (LA 3212) werden umgesetzt.

I.4.3. Leitungs-/Versorgungsträger / Deutsche Bahn AG

1. Vor Beginn der Rückbaumaßnahme werden bei den jeweiligen Versorgungsträgern die Versorgungsleitungen erhoben und bei der Bauausführung berücksichtigt.
2. Die Hinweise der DB Immobilien zur Bauausführung in Ihrer Stellungnahme vom 17.08.2017 werden beachtet.
3. Die Hinweise der DB Energie GmbH zur Bauausführung in ihrer Stellungnahme vom 08.08.2017 werden beachtet.
4. Die mit dem Rückbau beauftragte Leitungsbaufirma wird der DB AG den Bauablauf abstimmen.
5. Der Baubeginn wird gegenüber der Deutschen Telekom Technik GmbH angezeigt. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Technik GmbH wird beachtet.

6. Die Hinweise der terranets bw GmbH in ihrer Stellungnahme 21.12.2017 zur Bauausführung werden beachtet.
7. Die Hinweise der Transnet BW GmbH in ihrer Stellungnahme vom 06.09.2017 zur Bauausführung werden beachtet.

I.4.4. Landwirtschaft

1. Die im Rahmen der Baumaßnahme durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entstandenen Ertragseinbußen werden den Bewirtschaftern nach den üblichen Sätzen vergütet.
2. Falls mit den Bewirtschaftern der Anbauflächen an den Maststandorten 022 und 024 (LA 3212) keine gütliche Einigung über die Höhe der Zahlungen zum Ausgleich etwaiger Schäden an Spargelkulturen getroffen werden kann, wird ein Sachverständiger hinzugezogen.
3. Beim Einsatz von Schotter und anderer Substrate auf den Landwirtschaftsflächen zur Schaffung tragfähiger Untergründe für Zuwegungen, Montage- und Arbeitsflächen wird zum Schutz der anstehenden Böden vor Vermischung ein Flies benutzt. Bei Rückbau dieser Flächen wird zur Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen darauf geachtet, dass keine Rückstände dieser Substrate auf den Ackerflächen verbleiben.
4. Es wird dafür Sorge getragen, dass die Masten komplett zurückgebaut werden und kein Abbruchmaterial vom Mastrückbau auf den Landwirtschaftsflächen verbleibt.
5. Bei Mitnutzung der landwirtschaftlichen Wege als Baustraße wird ein reibungsloser Verkehr zum Erreichen, Bewirtschaften und Verlassen der Flurstücke sichergestellt.

I.4.5. Wald, Forst

1. Die Maßnahme wird mit dem zuständigen Revierleiter, wie in den Stellungnahmen der unteren Forstbehörde in ihren Stellungnahmen vom 07.08.2017 und 17.01.2019 gefordert, abgestimmt. Sich hieraus ergebende Vorkehrungen werden durchgeführt.

2. Es wird vorab mit dem zuständigen Revierleiter eine Besichtigung der betroffenen Waldflächen durchgeführt sowie eine Bestandsaufnahme erstellt.
3. Der Boden wird nach Beendigung der Maßnahme nach Vorgabe des zuständigen Revierleiters rekultiviert.
4. Etwaig entstandene Bodenschäden auf Waldflächen werden nach Vorgabe des zuständigen Revierleiters behoben.

I.4.6. Eigentum

1. Die Eigentümer der für die Einrichtung von Baustellen- und Lagerflächen sowie für die Einrichtung temporärer Zuwegungen zu beanspruchenden Grundstücke werden rechtzeitig über den Baubeginn informiert.
2. Die mit der Baumaßnahme beauftragte Firma wird gemeinsam mit den betroffenen Gemeinde Beweissicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Nutzung der Wegeflächen vornehmen. Etwaige Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, werden auf Kosten der Vorhabenträgerin beseitigt.

I.4.7. Verkehr, Straße

Die von der unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 gegebenen Hinweise zu den einzuhaltenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.

I.5. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Die Gebühr wird gegenüber der Antragstellerin gesondert festgesetzt.

I.6. Hinweis

Die Lage des die Baumaßnahme berührenden Überschwemmungsgebiets können der Hochwassergefahrenkarte unter www.hochwasser-bw.de entnommen werden.

II. Begründung

II.1. Vorhaben

Die Netze BW GmbH plant, die aus 28 Strommasten bestehende 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, LA 3212, rückstandslos abzubauen. Die gesamte Leitungsanlage ist nach Inbetriebnahme des neuen 380-kV-Umspannwerks Bruchsal-Kändelweg im Jahr 2014 aus netztechnischen Gesichtspunkten nicht mehr notwendig und kann deshalb ersatzlos rückgebaut werden. Aufgrund der Veränderung der statischen Kräfte durch den Leitungsrückbau muss zusätzlich der Winkelmast Nr. 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, LA 1200, standortgleich ersetzt werden.

Die rückzubauende Leitungsanlage hat eine Länge von 7,5 km. Der Rückbau umfasst die Beseitigung der Leiterseile, die Demontage der Maste, das Entfernen der Fundamente sowie das Wiederverfüllen der Fundamentgruben. An voraussichtlich 13 Maststandorten müssen hierbei sogenannte Schwellenfundamente entfernt werden. Die Leitungsanlage beginnt in Nordwestrichtung verlaufend nordöstlich der Gemeinde Forst am Mast 002 der 380-kV-Leitung Anschluss Kändelweg, LA 8530, der TransnetBW GmbH und endet bei Mast 189 der 110-kV-Leitung Rheinau – Östringen, LA 1200. Die Trasse verläuft von ihrem Ausgangspunkt aus zunächst in nordwestlicher Richtung über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zur Querung der Kreisstraße K3524 (Mast 002 bis 004). Zwischen Mast 004 und 005 kreuzt sie die Schnellbahntrasse Mannheim – Stuttgart, SN 4080, der Deutschen Bahn AG, überquert im Bereich der Masten 006 bis 009 eine Badeseenanlage (Heidesee) der Gemeinde Forst, wobei sie an Mast 006 in nordnordöstlicher Richtung leicht abknickt und zwischen Mast 008 und 009 die beiden parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen der TransnetBW GmbH (380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen, LA 0337) und der DB Energie (110-kV-Leitung Wiesental – Vaihingen, BL 573) unterkreuzt. Zwischen Mast 010 und 011 wird die Kreisstraße K3525 überspannt; die Ortschaft Weiher wird ca. 600 m östlich der Leitungstrasse umfahren. Bis zu Mast 018 verläuft die Trasse über unterschiedlich intensiv genutztes, teils verbrachtes Grünland und Gehölzsäume nur unweit des Waldrandes. Ab Mast 018 knickt die Trasse erneut in nordöstliche Richtung ab, erstreckt sich größtenteils über landwirtschaftlich genutzte Flächen und quert den Kriegbach bei Mast 023. Ab Mast 026 folgt die Trasse in nördlicher Richtung dem Verlauf der Kreisstraße K3575, vorbei an der Ortschaft Bad Langenbrücken. Dabei stehen die Masten 027 und 028 auf dem Gelände des Philippses. Die Leitung knickt anschließend ab Mast 028 in Richtung Norden ab, verläuft

auf einer Länge von ca. einem Kilometer parallel zur Kreisstraße und kreuzt diese zwischen Mast 028 (LA 3212) und Mast 189 (LA 1200).

Die Masten 009 bis 014 befinden sich in einem Wasserschutzgebiet der Klasse IIIB, die Masten 015 und 016 in einem Wasserschutzgebiet der Zone IIB, jeweils im Geltungsbereich des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“. Dabei grenzen die Masten 011 und 012 in einem Abstand von 30-40 m an das FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“. Der Mast 023 liegt auf einem landeseigenen Flurstück am nördlichen Ufer des Kriegbachs, dessen Gewässerbett ebenfalls zum FFH-Gebiet zählt. Der Mast 026 ist in das geschützte Biotop „Feldhecke II am Holzmüllerrichtweg westlich von Langenbrücken“ eingebettet. Zwei Masten befinden sich jeweils in einem Abstand von maximal 15 m von den geschützten Biotopen „Ufer am Heidensee“ (Mast 009) bzw. „Feldhecke an der K 3575 westlich von Langenbrücken (Mast 027) entfernt.

Ein durchgehender Arbeitsstreifen entlang der Leitungsachse ist nicht erforderlich, da sich die Arbeiten punktuell hauptsächlich auf die Maststandorte beschränken.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen liegen grundsätzlich auf den Grundstücken der zurückzubauenden Masten. Vor Inanspruchnahme der Grundstücke werden die Eigentümer und Bewirtschafter über die Baustellen- und Lagerflächen rechtzeitig über den Beginn der Bauausführung informiert. Sollten die Flächen der betreffenden Grundstücke nicht ausreichen, werden auch angrenzende Grundstücke in Anspruch genommen.

Für die Baumaßnahme wird im Bereich der Masten, abhängig von Mastart und Masthöhe, jeweils eine Arbeitsfläche von ca. 900 m² bis ca. 1.400 m² beansprucht. Für den Schutz kreuzender Straße und Wege werden Flächen für Schutzgerüste vorübergehend in Anspruch genommen. Hierfür werden im Umfeld der zurückzubauenden Masten randlich der Baggerseen sowie im Bereich der Niederungen Rodungen dort vorkommender Gehölzbestände erforderlich.

Beim Rückbau wird der Oberboden vom Unterboden abgetragen, der Unterboden anschließend ausgehoben und die Erdmaterialien in Mastnähe für den späteren Wiedereinbau separat zwischengelagert. Etwaig belastetes Bodenmaterial um die Holzschwellen wird ausgebaut, separat zwischengelagert und fachgerecht entsorgt. Nach dem Ausbau wird der unbelastete Erdaushub in die Fundamentgruben wieder eingebaut. Überschüssiges Aushubmaterial wird auf Erddeponien abgefahren; fehlendes Bodenmaterial wird durch unbelastetes Bodenmaterial ersetzt. Der gesondert gelagerte Oberboden wird wieder aufgetragen und in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Für die Baumaßnahme ist es darüber hinaus erforderlich, die Maststandorte mit Fahrzeugen und Geräten anzufahren. Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich von bestehenden öffentlichen Straßen und Wegen aus. Für Masten, die sich hiervon abseits befinden, müssen provisorische Zufahrten angelegt werden. Auf diesen Zufahrtsflächen kann es, wie auch auf den Arbeits- und Montageflächen, zu Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge (u.a. Bagger, Kranwagen) in Form von Fahrspuren und Verdichtungen kommen. Durch den Einsatz von Fahrbohlen (Baggermatten) bzw. Trackway-Panels in sensiblen Bereichen soll die Bodenverdichtung deutlich reduziert werden. Die betreffenden Flächen werden nach Beendigung der Maßnahme rekultiviert.

Der zu erneuernde Mast 189, für welchen der bestehende Schutzstreifen beibehalten werden kann, steht in einer Grünfläche auf einem Gewerbegrundstück der Gemeinde Kronau innerhalb der Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Gruppenwasserversorgung Hohberg. Die Mastbilder des neuen und abzubauenen Mastes sind nahezu identisch. Das Fundament des neuen Mastes wird unwesentlich größer. Lt. Erläuterungsbericht ist bei den Fundamentarbeiten an dem Mast mit Grundwasser nicht zu rechnen und eine Grundwasserabsenkung daher nicht erforderlich.

Zum Bau des Mastes wird ein Provisorium zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung benötigt. Hierfür werden vor den Masten 188 (LA 1200) und 190 (LA 1200) jeweils ein Hilfportal errichtet, auf dem die Leiterseile der Stromkreise von den Masten herabgeführt werden. Die beiden Portale werden mit Erdkabel verbunden. Zum Schutz dieses Provisorium wird teilweise ein Bauzaun aufgestellt. Anschließend erfolgt die Herstellung des Fundaments, die Montage des Mastgestänges und des Zubehörs (z.B. Isolatoren).

Für die Mastgründung wird ein Plattenfundament mit vier Eckstielen verwendet, an denen sich jeweils ein über Erdoberkante herausragender zylinderförmiger Betonkopf mit einem Durchmesser von 1,10 m befindet. Das Fundament hat etwa eine Länge von 7,00 m, eine Breite von 6,50 m und eine Tiefe von 2,5 m unter Erdoberkante. Es wird mit einer mindestens 1,0 m starken Bodenschicht überdeckt, sodass dieser Bereich wieder von Vegetation eingenommen werden kann. Das sichtbare Austrittsmaß des Fundaments ist entsprechend der Betonköpfe breiter als die Eckstiele des Mastes und liegt bei 4,06 m.

Der geplante Mast wird statisch und geometrisch für die Belegung mit zwei 110-kV-Stromkreisen mit Einfachseilen ausgelegt. Das Gestänge wird als Stahlgittermast ausgeführt. Als Bauform wird das Mastbild „Einebene“ verwendet, welches eine Traversenebene besitzt. Auf dieser Traversenebene werden alle sechs Leiterseile befestigt. Ein Erdseil und ein Luftkabel werden an den Traversenaußenkanten montiert. Für die beiden Stromkreise werden die bestehenden Leiterseile 2 x 3 x 1 Al/St 185/30 und das rechte Erdseil 1 x St 50 beibehalten. Das linke bestehende Erdseil 1 x St 50 wird durch ein Luftkabel 1 x ASLH 74/24-7.8 er-

setzt. Durch den Rückbau der Leitungsanlage 3212 ist der Blitzschutz von Mast 1200/189A zu Mast 1200/188 in Richtung Östringen nicht mehr vorhanden. Deshalb werden an der linken unteren Traverse des neuen Mastes zusätzlich ein Erdseil 1 x St 50 und auf der rechten unteren Traverse ein Luftkabel 1 x ASLH 74/24-7.8 jeweils an den äußeren Traversenenden angebracht.

Die Bauzeit beträgt insgesamt ca. sechs Monate. Bei der Festlegung des konkreten Zeitrahmens für die Ausführung der Maßnahme werden aufgrund von Anforderungen des Natur- und Artenschutzes Bauzeitenregelungen beachtet.

II.2. Verfahren

II.2.1. Screening

Im Vorfeld des eigentlichen Planfeststellungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe auf Antrag der Netze BW vom 28.06.2013 mit Entscheidung vom 22.11.2013 auf der Grundlage von §§ 3a, 3c S. 2 UVPG a.F. i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG a.F. und den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG a.F. festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da keine erheblichen Umweltauswirkungen durch dieses zu erwarten sind. Die Entscheidung wurde der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

II.2.2. Zuständigkeit

Die Netze BW GmbH hat am 16.12.2016 beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Rückbau der Leitungsanlage 3212 – 110-kV-Leitung ATP Anschluss Kronau – sowie zum standortgleichen Austausch des Mastes Nr. 189 der Leitungsanlage 1200 – 110-kV-Leitung Rheinau - Östringen nach §§ 43 S. 1 Nr. 1, 43 b EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG beantragt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem EnWG.

II.2.3. Anhörungsverfahren

Mit Verfügung vom 21.06.2017 wurde das Verfahren für das beantragte Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde eingeleitet. Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden in den Ausgaben vom 22.06.2017 der Mitteilungsblätter der Belegenheitsgemeinden Forst, Ubstadt-Weiher, Bad Schönborn und Kronau gemäß § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen (§ 73 Abs. 4 LVwVfG). Die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen wurden zudem gemäß § 27a LVwVfG auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht. Die Planunterlagen lagen sodann in der Zeit vom 04.07.2017 bis einschließlich 03.08.2017 in den Rathäusern der Gemeinden Forst, Ubstadt-Weiher, Bad Schönborn sowie Kronau zur Einsicht aus (§ 73 Abs. 3 LVwVfG). Die Einwendungsfrist endete am 17.08.2017 (§ 73 Abs. 1 S. 2 LVwVfG).

Des Weiteren wurden mit Schreiben vom 21.06.2017 und 26.06.2017 unter Übersendung der Planunterlagen und Einräumung einer Äußerungsfrist bis 17.08.2017 die Stellungnahmen der Belegenheitsgemeinden sowohl in Bezug auf ihre Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange als auch in Bezug auf die durch das Vorhaben etwaig berührten eigenen Belange sowie der am Anhörungsverfahren zu beteiligenden Behörden, anerkannten Naturschutzverbänden sowie sonstigen Betroffenen eingeholt:

Lfd. Nr.	angehörte Stellen	Datum Eingang Antwortschreiben	Stellungnahme	keine Bedenken	nicht betroffen	keine Stellungnahme
1	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	18.08.2017	X			
2	Deutsche Telekom Technik GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 31, Philipp-Reis-Str. 2 76137 Karlsruhe	17.08.2017	X			
3	Gemeinde Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst	09.08.2017		X		
4	Gemeinde Kronau,	11.08.2017		X		

	Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau					
5	Gemeinde Ubstadt- Weiher, Bruchsaler Straße 1-3, 76698 Ubstadt-Weiher	22.08.2017	X			
6	Gemeinde Bad Schönborn, Hutten- straße 11, 76669 Bad Schönborn	28.08.2017		X		
7	GLH Auffangesell- schaft für Telekommunikation mbH, Möwenweg 2a, 86938 Schondorf am Ammersee	05.07.2017		X		
8	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstr. 54, 70174 Stuttgart	06.07.2017			X	
9	Landesnaturschutz- verband Baden-Württemberg e.V. (LNV), Olgastr. 19, 70182 Stuttgart	13.08.2017	X			
10	Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Wasser, Boden, Altlasten - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – untere Immissions- schutzbehörde - Amt für Umwelt und Bodenschutz – untere Natur- schutzbehörde	07.08.2017	X X X		X	

	- Baurechtsamt - Landwirtschaftsamt - Forstamt - Amt für Straßen - Amt für Straßenverkehr, Ordnung und Recht - untere Straßenverkehrsbehörde -		X X X X X	X X		
11	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg, Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart					X
12	PLEdoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen	04.07.2017			X	
13	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 – Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung –	17.08.2017	X			
14	Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstr. 2, 76137 Karlsruhe	25.07.2017		X		
15	terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	20.12.2017	X			
16	TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17, 70173 Stuttgart	07.09.2017	X			
17	Unitymedia BW GmbH, Falderbaumstr. 16 A, 34123 Kassel	03.08.2017		X		
18	Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Süd-					X

West, Ingersheimer Str. 20, 70499 Stuttgart						
--	--	--	--	--	--	--

Im Nachgang hierzu erfolgte durch die Planfeststellungsbehörde die Anhörung folgender vom Vorhaben betroffenen weiteren Behörden und Dritte:

Mit Schreiben vom 28.08.2017 wurden die TransnetBW GmbH und mit Schreiben vom 08.03.2018 der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung nachträglich angehört. Hierauf wurde von der TransnetBW GmbH mit Schreiben vom 06.09.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Der Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung hat mit Schreiben vom 19.03.2018 mitgeteilt, dass sich im Bereich der Maßnahme weder vorhandene Leitungen des Zweckverbandes befinden noch solche geplant seien.

Mit Schreiben vom 06.12.2017 hat die Planfeststellungsbehörde unter Einräumung einer Äußerungsfrist bis zum 09.01.2018 nachträglich die nicht ortsansässigen Eigentümer der durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen auf der Gemarkung Forst betroffenen Grundstücke i. S. v. § 73 Abs. 5 S. 2 LVwVfG vorgenommen. Es wurden hierbei zwölf Privateigentümer sowie die Pfarrpfündestiftung der Erzdiözese Freiburg, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einem Grundstück betroffen ist, vorgenommen. Für eine weitere private Grundstückseigentümerin konnte die aktuelle Adresse nicht ermittelt werden. Für die Erzdiözese Freiburg wurde hierzu von der für die Grundstücksverwaltung zuständigen Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg mit E-Mail vom 21.12.2017 eine Stellungnahme abgegeben.

Des Weiteren wurde mit Schreiben vom 06.12.2017 hinsichtlich der sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg befindlichen zwölf Grundstücksflächen innerhalb der Gemarkungen der Gemeinden Bad Schönborn und Ubstadt-Weiher, die vom Vorhaben betroffen sind, gegenüber dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Karlsruhe – als zuständige Liegenschaftsverwaltung sowie gegenüber dem in Referat 53 beim Regierungspräsidium Karlsruhe angesiedelten Landesbetrieb Gewässer als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast für das Grundstück, auf welchem sich der zurückzubauende Mast 023 befindet, eine Nachanhörung vorgenommen. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau hat sich hierzu mit Schreiben vom 25.01.2018 geäußert. Der Landesbetrieb Gewässer hat mit E-Mail vom 19.12.2017 hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Innerhalb der Gemarkungen der Gemeinden Bad Schönborn und Ubstadt-Weiher sind Grundstücke nicht ortsansässiger Eigentümer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Eigentümerin eines auf der Gemarkung Kronau be-

troffenen Grundstücks über die Offenlage der Planunterlagen war durch die Gemeindeverwaltung Kronau erfolgt.

Mit Schreiben vom 12.12.2017 hat die Planfeststellungsbehörde von Referat 56 beim Regierungspräsidium Karlsruhe – Naturschutz und Landschaftspflege – hinsichtlich der Einwendung des LNV vom 13.08.2017 eine naturschutzfachliche Stellungnahme angefordert. Diese wurde mit Schreiben vom 20.12.2017 abgegeben.

Auf die Stellungnahme vom 07.08.2017 des Landratsamtes zu betreffendem Vorhaben wurden vom Vorhabenträger die Planunterlagen für die Bereiche Altlasten/Bodenschutz und Abfallrecht um eine Schadstoff-Analyse des Bodens sowie um ein abfallrechtliches und umwelttechnisches Konzept für den Ausbau der Schwellenfundamente im Erläuterungsbericht ergänzt. Zudem wurde vom Vorhabenträger eine wasserrechtliche Untersuchung nachgereicht und analog dazu die im Zuge der Wasserhaltungsmaßnahmen geplanten Einleitstellen in die Lagepläne mitaufgenommen. Für die dementsprechenden Ergänzungen in der Planfassung vom 12.12.2018 hat die Planfeststellungsbehörde gegenüber der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe mit Schreiben vom 19.12.2018 eine Nachanhörung vorgenommen. Hierzu wurde von der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 17.01.2019 eine Gegenstellungnahme abgegeben.

Aufgrund der vom Vorhabenträger ergänzten Planunterlagen um die wasserrechtliche Untersuchung sowie das abfalltechnische Konzept hinsichtlich des Fundamentausbaus erfolgte mit Schreiben vom 19.12.2018 eine Nachanhörung gegenüber der unteren Wasser- und Abfallbehörde beim Landratsamt Karlsruhe sowie mit Schreiben vom 22.01.2019 gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“. Das Landratsamt Karlsruhe hat hierzu mit Schreiben vom 17.01.2019 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Eine Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ erfolgte mit Schreiben vom 25.01.2019.

II.3. Planrechtfertigung

Die vollständige Beseitigung der gesamten 110-kV-Leitung Anschluss ATP Kronau, LA 3212, wird dadurch erforderlich, dass die Leitung nach Inbetriebnahme des neuen 380-kV-Umspannwerks Bruchsal-Kändelweg im Jahre 2014 nicht mehr notwendig ist und daher ersatzlos zurückgebaut werden kann. In Folge des Rückbaus wird zudem die statische Anpassung des Winkelmastes Nr. 189 der Leitungsanlage 1200 erforderlich.

Die Planrechtfertigung für dieses Vorhaben ist gegeben, da das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung nicht erst bei einem unabwendbaren Bedürfnis, sondern bereits dann, wenn es den fachplanerischen Zielen entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden.

Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes als hier anzuwendende Vorschrift stellt § 1 Abs. 1 EnBW dar, wonach die leitungsbezogene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität u.a. sicher und umweltverträglich zu erfolgen hat. Vom Kriterium einer umweltverträglichen Versorgung kann auch das Landschaftsbild als umfasst angesehen werden, das durch den Verlauf einer Freileitung stets beeinträchtigt wird. Durch deren Rückbau wird, gerade auch hinsichtlich der Beseitigung der durch die Masten und Leiterseile verursachte Zerschneidungswirkung, das Landschaftsbild erheblich verbessert. Auch hat der Rückbau der Mastfundamente eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion als Bestandteile des Naturhaushalts zur Folge. Zudem erfolgt durch den Rückbau der Masten und Fundamente, zu deren Konservierung Rostschutz und Teeröl, die Beseitigung eines nicht unerheblichen Gefährdungspotentials in Bezug auf die Grundwasserqualität. Hinzu kommt, dass durch die rekultivierten Flächen der ausgebauten Masten eine Ausweitung der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen erzielt wird.

Insgesamt betrachtet, kann die fachplanerische Zielkonformität für das Vorhaben somit als gegeben angesehen werden. Entgegenstehende öffentliche Interessen, die höher zu gewichten sind als der Nutzen, den die Gesamtmaßnahme für die Allgemeinheit darstellt, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme macht lediglich vorübergehende Flächeninanspruchnahmen erforderlich, wobei die damit verbundenen naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe jedoch durch Gegenmaßnahmen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden können.

II.4. Raumplanung

Da es sich bei dem in Rede stehenden Vorhaben um den rückstandslosen Abbau einer bereits bestehenden Leitungstrasse sowie um den standortgleichen Ersatz eines Strommastes handelt, erfolgt keine negative Beeinflussung raumplanerischer Belange. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass durch den Rückbau der Leitungsanlage die Voraussetzungen für eine strukturelle Verbesserung und positive Beeinflussung der Raumplanung geschaffen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Landwirtschaftsflächen, welche durch die Mastrückbauten eine strukturelle Aufwertung erhalten. Insofern erfolgt die Maß-

nahme im Sinne der zu beachtenden raumplanerischen Grundsätze im Landesentwicklungsplan sowie der Regionalplanung, die u. a. auf einen flächensparenden Netzausbau unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Belange der Landwirtschaft abzielen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein begrüßt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2017 ausdrücklich, dass durch die vorliegende Maßnahme die Zerschneidung des in diesem Bereich vorhandenen Freiraums rückgängig gemacht wird. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein teilt in seiner Stellungnahme vom 26.06.2017 mit, dass gemäß der Prüfung der Planunterlagen durch das Vorhaben regionalplanerische Belange nicht beeinträchtigt würden. Desweiteren weist der Regionalverband Mittlerer Oberrhein auf die mit dem Leitungsrückbau einhergehende Beseitigung der Zerschneidung des Freiraums hin, wodurch das Vorhaben ausdrücklich zu begrüßen sei.

II.5. Variantenprüfung

Da es sich bei der Planung um einen Leitungsrückbau handelt und sich die Notwendigkeit zum Ersatz des Winkelmastes 189 A aus statischen Gründen als Folgemaßnahme aus der Rückbaumaßnahme ergibt, kommen zur Erreichung des durch das Vorhaben beabsichtigten Zwecks weitere Planungsvarianten nicht in Betracht.

II.6. Natur und Landschaft

Nach den §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu unterlassen (vermeiden/minimieren) und unvermeidbare Eingriffe wieder auszugleichen oder zu ersetzen (Eingriffsregelung).

Durch das Vorhaben in diesem Sinne verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zur Anpassung des fachplanerisch notwendigen Vorhabens dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (Antragsunterlage Nr. 8.1) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Zu Vermeidung und Minimierung von Bodenverdichtungen sollen drucklastverteilende Materialien (Fahr- oder Holzbohlen) auf allen häufiger mit Baufahrzeugen sowie mit Schwerlast-

fahrzeugen befahrenen Flächen (Baustraßen, Kranstellflächen oder Hauptzuwegungen zur Mastdemontage), die über Äcker, Grünland und Gehölz führen, verwendet werden. Hierbei kann insbesondere bei größeren Flächen alternativ eine Kies- oder Splittschüttung über Geotextil verwendet werden. Zudem soll eine nach Ausbau der Fundamente eine Tiefenlockerung erfolgen (Maßnahme V1). Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen werden darüber hinaus gemäß dem Erläuterungsbericht für die Zufahrten zu den Maststandorten so weit wie möglich öffentliche Wege genutzt.

- Im Bereich von Hecken sowie Einzelbäumen sollen die Zufahrten so platziert werden, dass die vorhandenen Gehölzbestände möglichst erhalten bleiben können. Die unweit von Mast 006 vorhandenen Röhrichtbestände sollen von den temporären Bauflächen ausgespart bleiben (Maßnahme V3).

- Nach Abschluss der Bauarbeiten soll im Bereich der Baufelder und rückgebauten Fundamente die Rekultivierung der Gehölzbestände (Maßnahme V6) sowie der Grünlandbestände (Maßnahme V7) erfolgen.

- Die Einhaltung dieser Maßnahmen soll lt. landschaftspflegerischem Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung (Antragsunterlage Nr. 8.1) durch eine ökologische Bauüberwachung, welche während der Bauarbeiten hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung berät, sichergestellt werden.

Des Weiteren werden durch den Rückbau der Leitungsanlage 3212 und die damit einhergehende Bodenentsiegelung auf ca. 150 m² sowie das Wiederverfüllen der Baugruben mit geeignetem unbelasteten Bodenmaterial die Funktionen des Naturhaushalts vollständig wiederhergestellt (A2). Im Zuge der Rekultivierungen (Maßnahmen V6 und V7) werden hierbei auf den entsiegelten Flächen die angrenzenden Biotopflächen etabliert.

Die Vorhabenträgerin hat im landschaftspflegerischen Begleitplan durch die Fundamententsiegelungen einen Kompensationsüberschuss von 2.400 Ökopunkten errechnet, welcher einem Ökokonto gutgeschrieben werden soll. Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) wendet in seiner Stellungnahme vom 13.08.2017 ein, dass sich trotz der beabsichtigten Vermeidungsmaßnahmen durch das Vorhaben Eingriffe in geschützte Biotope sowie potentielle Gefährdungen geschützter Tiere nicht vermeiden ließen. Außerdem seien Ersatzpflanzungen sowie die Wiederherstellung des Ausgangszustands kein sofort und vollständig wirksamer Ausgleich. Der LNV schlägt daher in seiner Stellungnahme die Leistung einer Ersatzzahlung zur Pflege von Hecken und zum Schutz von Hecken- und Bo-

denbrütern i. H. v. 1.000 EUR durch die Vorhabenträgerin an den Landschaftserhaltungsverband des Landkreises Karlsruhe vor.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Erwiderung durch Stellungnahme vom 16.10.2017 darauf hin, dass die Neubepflanzung im Bereich der rückgebauten Masten und Plattenfundamente, der Wegfall der Rückschnitte für die Trassenpflege sowie die sodann landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Flächen eine Erhöhung der Biotopwertigkeit darstelle, durch welche ein ausreichender Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen werde. Eine Ausgleichszahlung in Höhe des vorgeschlagenen Betrags werde daher nicht für erforderlich erachtet. Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Karlsruhe erklärt sich in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 mit den geplanten Maßnahmen einverstanden und weist in Bezug auf die Ersatzzahlung darauf hin, dass mit den errechneten Ökopunkten die geltende Bagatellgrenze unterschritten werde. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Frage der Notwendigkeit einer Ersatzzahlung, wie vom LNV gefordert, bei der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine naturschutzfachliche Stellungnahme angefordert. In ihrer dazu abgegebenen Stellungnahme vom 20.12.2017 erklärt die höhere Naturschutzbehörde die Ersatzzahlung in der vom LNV geforderten Höhe vollumfänglich für gerechtfertigt. Begründet sei die Zahlung durch die Tatsache, dass es sich bei den im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen, die insgesamt als Vermeidungsmaßnahmen bezeichnet werden, zu einem Teil tatsächlich um Ausgleichsmaßnahmen für vorangegangene Eingriffe handele. Es sei damit von einer zumindest temporären Beeinträchtigung von Lebensräumen auszugehen, die in den Antragsunterlagen in Bezug auf Umfang und Dauer jedoch nicht quantifiziert seien. Desweiteren zeige die Erfahrung, dass trotz des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung gewisse Schäden zurückbleiben (z. B. nicht vollständig vermeidbare Bodenverdichtungen; Schäden durch den Verbleib von Fremdmaterialien). Auch könne aus der Entsiegelung der Mastfundamente, da diese als Ausgleichsmaßnahme für die aus den Masten resultierende Beeinträchtigung anzusehen sind, nicht als Kompensationsüberschuss gewertet werden und somit auch nicht – wie von der Vorhabenträgerin beabsichtigt – im Ökopunkte-Konto des Vorhabenträgers in Ansatz gebracht werden.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des LNV sowie der höheren Naturschutzbehörde. Die Versiegelung der Bodenflächen durch die Mastfundamente stellen ihrerseits selbst schutzgutrelevante Eingriffe dar, die nur durch den Ausbau der Fundamente und des belasteten Bodens sowie der anschließenden Rekultivierung der Flächen wieder vollständig ausgeglichen werden können. Die Schwere des durch die Bodenversiegelung verursachten Eingriffs rechtfertigt nach Auffassung der Planfeststellung zudem die Annahme, dass durch die Rückbaumaßnahme vielmehr von keinem Guthaben gemäß Ökopunkteverordnung aus-

zugehen ist. Im Übrigen erfolgen durch die Bautätigkeit zur Entfernung der Mastfundamente in der Tat – wenn auch in den Planunterlagen als Vermeidungsmaßnahmen bezeichnet – wiederum erneute Eingriffe durch Bodenverdichtungen sowie die vorübergehende Beseitigung von Gehölz- und Grünlandbeständen. Der in den Stellungnahmen des LNV und der höheren Naturschutzbehörde gegebene Hinweis, dass nach vorhandenen Erfahrungswerten, wonach selbst nach Durchführung der gebotenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einem gewissen restlichen Verbleib von Beeinträchtigungen zu rechnen ist, kann demgegenüber als plausibel angesehen werden. Somit liegen auch die Voraussetzungen für eine Ersatzzahlung quasi als ultima ratio gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vor, wodurch letztendlich auch die Eingriffe, die weder vermeidbar noch in angemessener Zeit ausgeglichen und ersetzt werden können, kompensiert werden. Durch das Einverständnis der höheren Naturschutzbehörde in Bezug auf den vom LNV geforderten Betrag geht die Planfeststellungsbehörde im Übrigen davon aus, dass auch sowohl deren Bemessung als auch der Verwendungszweck der Zahlung der Intention von § 15 Abs. 6 BNatSchG entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin über die Beurteilung der Ersatzzahlung in Kenntnis gesetzt. Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrer erneuten Stellungnahme vom 13.12.2018 mit der Ersatzzahlung in der geforderten Höhe einverstanden erklärt.

Von der grundsätzlichen Verpflichtung der Vorhabenträgerin, sämtliche Fundamente der abzubauenden Bestandsmaste komplett aus dem Boden zu entfernen, wurde bezüglich des Mastes 006 (Anlage 3212), der sich auf einem Grundstück der Gemeinde Forst im unmittelbaren Umfeld des geschützten Biotops „Feldhecke am Rand des Heidesees“ befindet, eine Befreiungsmöglichkeit durch das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz sowie das Landwirtschaftsamt beim Landratsamt Karlsruhe zugelassen. Lt. der hierzu von den betreffenden Fachstellen abgegebenen Stellungnahme vom 31.10.2018 könne durch den Verbleib des Mastfundamentes eine Beeinträchtigung der Uferböschung zum etwa 10 m entfernt liegenden Heidensee vermieden werden. Der abgespitzte Mast hingegen könne über eine Schotterfläche abgebaut werden, ohne dass dabei eine Beeinträchtigung des Biotops erfolge. Gemäß der fachlichen Einschätzung bestehen hinsichtlich des Natur-, Gewässer- und Bodenschutzes sowie landwirtschaftlicher Belange keine Einwände gegen den Verbleib des Fundamentes.

Hierzu ist zu sagen, dass die Beseitigung eines Mastfundamentes auf lange Sicht grundsätzlich eine bedeutende Verbesserung der Bodenfunktion selbst unter Einbeziehung des Schadens, der vorübergehend durch die Bauarbeiten, wie beispielsweise eine größere Baugrube oder eine größere Flächeninanspruchnahme entsteht, zur Folge hat. Im vorliegenden Fall kann durch die Belassung des Fundaments jedoch ein Eingriff in ein geschütztes Biotop sowie eine negative Beeinflussung der Uferböschung und somit des Landschaftsbildes vermie-

den werden. Auch wurden nach Beurteilung des Einzelfalls keine Bedenken der Fachbehörden gegen den Verbleib des Mastfundaments geäußert. Die Zustimmung hierzu als Ausnahmeentscheidung wird somit durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können, insgesamt betrachtet, durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie durch die festgesetzte Ersatzzahlung die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Ergebnis als vollumfänglich erfüllt gewertet werden. Die vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen wie die Bodenentsiegelung durch die Entfernung der Mastfundamente, die fachgerechte Wiederverfüllung der Fundamentgruben, die Rekultivierung der Oberflächen des wiederverfüllten Bodens sowie der maßvolle Inanspruchnahme unberührter Bodenflächen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen als die im Rahmen des Möglichen zweckmäßigen Maßnahmen zu werten. Durch Wiederentwicklung von standortgerechten Gehölz- und Grünlandbeständen werden die ehemaligen Maststandorte darüber hinaus wieder in das Landschaftsbild integriert. Die Durchführung der Baumaßnahme selbst erfolgt unter dem Blickwinkel, dass Eingriffe in den Naturhaushalt in Bezug auf die Beanspruchung von Boden (Verdichtungen) und Pflanzen (Grünland, Gehölz) zunächst durch geeignete Gegenmaßnahmen vermieden und minimiert werden sollen. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sollen durch Wiederherstellung so weit wie möglich ein Ausgleich der Eingriffe erreicht werden. Die danach noch verbleibenden Defizite werden durch die Ersatzzahlung ausgeglichen.

Zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Maßnahmen unter dem Einsatz einer ökologischen Baubegleitung sowie der Ersatzzahlung hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung mitaufgenommen.

Darüber hinaus kann aufgrund des von der unteren Naturschutzbehörde erklärten Einverständnisses zum Vorhaben das nach § 17 Abs. 1 BNatSchG erforderliche Benehmen als hergestellt angesehen werden.

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher weist in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2017 u. a. darauf hin, dass sich an den Wirtschaftswegen, die als Zufahrt dienen, wegebegleitende Grünstreifen mit Gehölzstrukturen befinden. Diese seien zu schonen und bei Bedarf zu sichern. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer hierzu abgegebenen Stellungnahme vom 16.10.2017 die Gewährleistung entsprechender Vorkehrmaßnahmen durch die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person zu.

II.7. Schutzausweisungen

Im Vorhabenbereich befinden sich lt. Tabelle 2 LBP insgesamt elf nach § 30 BNatSchG bzw. § 233 NatSchG BW geschützte Biotope, wobei sich lediglich die beiden Maste 006 und 026 im direkten Umfeld eines geschützten Biotops befinden. Für Mast 006 wird auf Antrag der Vorhabenträgerin nachträglich eine Befreiung vom Mastrückbau zugelassen (vgl. II.6), so dass das betreffende Biotop nicht tangiert wird.

Die Maste 009 und 027 grenzen jeweils randlich in einer Entfernung unter 15 m an ein geschütztes Biotop, so dass eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Diese Biotope werden auch nicht durch provisorisch angelegte Bauzufahrten oder Bauflächen von dem Vorhaben tangiert.

Für das durch den Rückbau von 026 betroffene Biotop ist als Gegenmaßnahme die Wiederentwicklung der gerodeten Gehölzbestände im Baufeld geplant (V6), so dass die Beeinträchtigung des Biotops ausgeglichen werden kann. Eine Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde somit erteilt werden.

Die weiteren von der Maßnahme betroffenen Biotope werden lediglich von der Leitung überspannt. Für den Rückbau der Leiter- und Erdseile werden ausschließlich Flächen für die Lagerung der Trommeln und Winden benötigt, so dass auch durch diese Flächeninanspruchnahme keine erhebliche Beeinträchtigung von Biotopstrukturen zu besorgen ist.

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher weist in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2017 u. a. auf einen an das Vorhaben grenzenden als Naturdenkmal geschützten Flurbaum hin, dessen Schädigung unbedingt zu vermeiden sei. Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer hierzu abgegebenen Stellungnahme vom 16.10.2017 zu, den Schutz des betreffenden Naturdenkmals durch Einbindung der ökologischen Baubegleitung zu gewährleisten.

Die Maste 011 und 012 grenzen in einem Abstand von ca. 25 - 30 m an das FFH-Gebiet „Lußhardt zwischen Reilingen und Karlsdorf“. Der Mast 023 liegt unmittelbar am Ufer des Kriegbachs, dessen Gewässerbett zu diesem FFH-Gebiet zählt. Die im Vorfeld der Bauplanung durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, welcher die Planfeststellungsbehörde zustimmen kann, hat jedoch ergeben, dass das betreffende FFH-Gebiet durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Desweiteren ist die Lage einiger Maststandorte innerhalb von Wasserschutzgebieten zu beachten. So befinden sich die Maste 009 bis 014 in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIA bzw. IIIB und die Masten 015 und 016 in einem Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIB des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“; der geplante Ersatzmast

189A befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets der Gruppenwasserversorgung Hohberg.

Für den erforderlichen Grundwasserschutz innerhalb der Wasserschutzgebiete, der hinsichtlich des Einsatzes sowie des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und sonstigen im Baubetrieb möglichen Gefahrenlagen besondere Anforderungen an die Sorgfaltspflicht stellt, wurden entsprechende Maßgaben und Nebenbestimmungen in diese Entscheidung mitaufgenommen (vgl. Abschnitt I.3.6.). Es erfolgte zudem die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Maßgaben für die Erteilung einer Befreiung von den durch die Baumaßnahme, insbesondere durch die Grundwasserhaltung sowie das Wiedereinleiten des Grundwassers durch Versickern innerhalb der Schutzzonen II und III erfüllten Verbotstatbestände der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist somit durch die Baumaßnahme innerhalb der Wasserschutzgebiete eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen.

II.8. Artenschutz

Durch das vorliegende Bauvorhaben werden durch die allgemeine Vermeidungsmaßnahme V3, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V2, V4 und V5 sowie durch die geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG erfüllt. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahmen wird ebenfalls durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt.

Die betreffenden Maßnahmen gestalten sich inhaltlich folgendermaßen:

Gemäß dem im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung herangezogenen Unterlagen kann von der Betroffenheit folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten (europarechtlich geschützte Arten / Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) durch die Baumaßnahme ausgegangen werden:

- Mastbrüter (u. a. Turmfalke)
- Feldbrüter (u. a. Feldlerche)
- Baum- und Gebüschbrüter (u. a. Dorngrasmücke)
- Zauneidechse

Die konkreten Betroffenheiten sowie die daraus abgeleiteten geplanten Folgemaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen stellen sich folgendermaßen dar:

- Mastbrüter (u.a. Turmfalke)

Der Rückbau des Mastes 005 hat die unwiderrufliche Beseitigung eines dort vorhandenen Turmfalkenhorstes zur Folge. Es sollen daher vor der Revierbesetzung, d.h. bis spätestens Februar vor Beginn der Baumaßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme A1) im Umfeld des betreffenden Mastes zwei Ersatznisthilfen für Turmfalken (Turmfalkenkästen) angebracht werden. Künstliche Nisthilfen werden erfahrungsgemäß von Turmfalken gerne angenommen. Durch die Beseitigung unbesetzter Nester von Rabenkrähen als im Vorhabenbereich vorkommende weitere Mastbrüter wird demgegenüber von keiner Beeinträchtigung deren ökologischer Funktion ausgegangen, da diese in der Lage sind, in Bäumen oder auf anderen Strommasten benachbarter Leitungen Nester neu zu errichten. Sofern es sich um mit Nistmaterial belegte Masten außerhalb von Feldbrütergebieten handelt, wird von einer Aufhebung der Bauzeitenvorgabe nur dann Gebrauch gemacht, sofern die für die ökologische Baubegleitung beauftragte Person bestätigt, dass keine Brut stattfindet.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit für die Mastbrüter nicht erfüllt. Durch die Ausführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutphase, d.h. ab August kann eine Beeinträchtigung der Mastbrüter ausgeschlossen werden, da deren Jungen bis spätestens Juli ausgeflogen sind. Zur Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommt es daher nicht. Aufgrund der Betroffenheit lediglich eines Turmfalkenhorsts durch die Baumaßnahme sowie des Einhaltens einer ausreichenden Distanz zu weiteren günstigen Habitatstrukturen bei Durchführung der Baumaßnahme kann eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird somit ebenfalls nicht erfüllt.

- Feldbrüter (u. a. Feldlerche)

Der Rückbau der Masten inmitten von Ackerflächen soll außerhalb der Hauptbrutphase, d.h. ab 1. August bis zum 28./29. Februar erfolgen (V4). Durch diese Vermeidungsmaßnahme sind keine Beschädigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird somit für die Feldbrüter nicht erfüllt. Durch den Rückbau der Maste im Anschluss an die Hauptbrutphase wird auch ein Töten von Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird somit auch nicht erfüllt. Durch die räumlich und zeitlich begrenzte Maßnahme kann darüber hinaus eine erhebliche Störung der lokalen Population ausgeschlossen werden. Die Erfüllung des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) scheidet somit ebenfalls aus.

- Baum- und Gebüschbrüter (u. a. Dorngrasmücke)

Für die betreffende Vogelarten sind neben der Maßnahme V3 (vgl. II.6.I) folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V2: Fällen von Gehölzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., ansonsten nur nach fachkundiger Vorabkontrolle zur Sicherstellung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.
- V4: Rückbauarbeiten außerhalb der Brutzeit in Bereichen mit potenziellen Feld- und Mastbrütervorkommen außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Vögel (Feldlerche, Turmfalke), d. h. vom 1. August bis 28./29. Februar. Außerhalb der Feldbrütergebiete kann an mit Nistmaterial belegten Masten kann die Bauzeitenvorgabe aufgehoben werden, sofern über die für die ökologische Baubegleitung zuständige Person bestätigt, dass keine Brut stattfindet.

Es können durch diese Maßnahmen Beeinträchtigungen von Brutrevieren ausgeschlossen werden. Lt. gutachterlicher Einschätzung werden aufgrund räumlich begrenzten Gehölzverlusts sowie den ausreichenden Habitatstrukturen im Umfeld des Vorhabens keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Durch die Baumaßnahme wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) somit nicht erfüllt. Durch die außerhalb der Brutzeit vorgesehene Gehölzrodung sind auch keine Tötungen oder Verletzungen von Tieren (inkl. Entwicklungsstadien) zu besorgen, sodass der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht erfüllt wird.

Desweiteren führen die räumliche Begrenzung der Maßnahme sowie die anzunehmende gute Bestandssituation der lokalen Population zu keiner Störung mit Verschlechterung der Erhaltungszustände, so dass hier auch der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (erhebliche Störung) nicht erfüllt wird.

- Zauneidechse

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im potentiellen Habitat der Zauneidechse im Bereich der lichten Ruderalflur an Mast 011 ist die Bauzufahrt entlang der Ackergrenze geplant. Die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Die untere Naturschutzbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 mit den für den Artenschutz geplanten Maßnahmen einverstanden erklärt. Sie weist jedoch im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes weiterer Arten, die von dem Vorhaben darüber hinaus unvorhergesehen betroffen sein können, auf die Notwendigkeit einer entsprechenden kurzfristigen Überprüfung durch die mit der ökologischen Baubegleitung betrauten Person hin.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung der unteren Naturschutzbehörde an.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Sicherstellung der gebotenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in diese Entscheidung mitaufgenommen.

II.9. Immissionsschutz, Abstände und Schutzstreifen

Das Vorhaben ist mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

Durch den vollständigen Rückbau der Leitungsanlage 3212 werden deren feldverursachende Anlagenteile beseitigt. Desweiteren stellt der standortgleiche Ersatzbau des Mastes 189A, dessen Mastbild mit dem des bisherigen Mastes im Wesentlichen identisch ist und zu keinen höheren Feldemissionen führt, keine wesentliche Änderung i. S. der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) (vgl. hierzu II.7.8 LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder) dar. Somit können durch den Leitungsrückbau nachteilige Auswirkungen durch Erfüllung der immissionsrechtlichen Schutzpflichten nach §§ 22 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2, 3 Abs. 5 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. der 26. BlmSchV ausgeschlossen werden. Desweiteren sind lt. Erläuterungsbericht 110-kV-Freileitungen aufgrund ihrer elektrischen Randfeldstärke grundsätzlich akustisch nicht wahrnehmbar. Die Richtwerte der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) werden somit im Bereich der neuen Leitungsverbindung eingehalten.

Zudem werden die nach DIN VDE 0210 (DIN EN 50341) festgelegten maßgebenden Mindestabstände zu den umgebenden Objekten, insbesondere der Bodenabstände und der seitlichen Abstände, lt. Erläuterungsbericht, S. 4, durch den geplanten Ersatzneubau des Mastes 189A nicht unterschritten. Auch wird durch den Mastneubau keine Änderung in der Bemessung des bisherigen Schutzstreifens erforderlich.

Der sich aus dem Baustellenverkehr sowie dem Einsatz von Baumaschinen auf der Baustelle ergebene Baulärm ist gemäß Angabe im Erläuterungsbericht lediglich in Ausnahmefällen lärmintensiv und stellt somit keinen Dauerlärm dar. Eine Überschreitung der Richtwerte nach der TA Baulärm ist durch die Baumaßnahme somit nicht zu besorgen.

II.10. Gewässerschutz

II.10.1. Wasserrechtliche Erlaubnis

In der vorliegenden Planung bedürfen die folgenden geplanten Maßnahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 WHG:

- die Grundwasserabsenkung mittels Filterlanzen als geschlossene Wasserhaltung an allen Maststandorten der zurückzubauenden Strommasten, mit Ausnahme der Maste 023, (LA 3212) und 189A (LA 1200),
- die Einleitung des geförderten Grundwassers in die Oberflächengewässer Durlacher Graben, Heidensee, Lochwiesengraben (Geißgraben), Kriegbach und Philipsee,
- das Versickern des zu Tage geförderten Grundwassers in den Boden,
- die Errichtung von Grundwasserpegel an den rückzubauenden Masten zur Beprobung des Grundwassers.

Die für den Ausbau der Mastfundamente erforderliche Trockenlegung der Baugruben machen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat hierfür einen Antrag auf eine wasserrechtliche Genehmigung mit einer wasserrechtlichen Untersuchung vom 12.12.2018 nachgereicht (Antragsunterlage Nr. 9.1) Demnach ist bei Annahme eines Bemessungswasserstands von 1,0 m unter Erdoberkante voraussichtlich mit Ausnahme der Maste 023 (LA 3212) und 189A (LA1200) für den Mastrückbau an allen Maststandorten eine geschlossene Wasserhaltung erforderlich. Lt. dem Gutachten beträgt der unbedingt erforderliche Zeitaufwand bei einem Absenkziel von 0,5 m je Mast 3 Tage. Die bei der Wasserhaltungsmaßnahme zu Tage geförderte Wassermenge beträgt unter Zugrundelegung der betreffenden Parameter voraussichtlich insgesamt 65.849 m³.

Voraussichtlich an 13 Maststandorten können Schwellenfundamente im Boden eingebracht sein, die mit Teeranstrich oder mit PAK, NSO-HET und BTEX belastet sind. Hinsichtlich dessen werden an den Standorten mit einer Grundwasserabsenkung vorab Grundwasserpegel installiert und die PAK-Belastung des Grundwassers im Pegel untersucht.

Lt. der wasserrechtlichen Untersuchung soll das zu Tage geförderte Grundwasser entweder durch Einleitung über Schlauchleitungen in Nähe des jeweiligen Maststandortes liegende Oberflächengewässer (Durlacher Graben, Heidensee, Lochwiesengraben (Geißgraben)

Kriegbach, Philippsee), Einleiten über Schlauchleitungen in die Kanalisation oder – bei durchlässigem Boden – durch Oberflächenversickerung dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden. Sollte aufgrund infrastruktureller Barrieren eine Schlauchleitung nicht realisierbar sein, soll das abgepumpte Wasser in einem Tanklaster gesammelt und anschließend fachgerecht entsorgt werden.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden im verfügbaren Teil dieser Entscheidung unter Abschnitt I.4. mitgeteilt. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde hierfür ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG. Die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Karlsruhe hat in ihrer Stellungnahme vom 17.01.2019 das gemäß § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen erteilt. Die genannten Erlaubnisse können auf Grundlage der §§ 10, 12, 13, 27 Abs. 1, 48 Abs. 1 WHG erteilt werden. Bei Beachtung der unter I.4. angeordneten Nebenbestimmungen kann eine Belastung des zu Tage geförderten Grundwassers, die Versickerung von etwaig belastetem Grundwasser über Bodenflächen sowie die Einleitung von belastetem Grundwasser in Oberflächengewässer vermieden werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG liegen nicht vor. Es sind auch keine Nachteile für Dritte i.S.d. § 14 Abs. 3 WHG zu besorgen. Zudem erfolgte, u. a. in Entsprechung der Forderung des Zweckverbands Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ in seiner Stellungnahme vom 25.01.2019, die Aufnahme einer Nebenbestimmung, wodurch die Vorhabenträgerin verpflichtet wird, das weitere Vorgehen zur fachgerechten Entsorgung von belastetem zu Tage gefördertem Grundwasser mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus liegen unter Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Befreiung von den Verboten der hier anzuwendenden Wasserschutzgebiets-Rechtsverordnung der Zweckverbandes Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ (WSG-RVO) vor, wonach in der Schutzzone IIB (Maste 015 und 016), IIIA (Maste 013 und 014) und IIIB (Maste 009-011) gemäß § 8 Nrn. 2 und 3 WSG-RVO das Erschließen bzw. Freilegen von Grundwasser sowie Einschnitte und Erdaufschlüsse verboten sind. Durch die Verpflichtung der Vorhabenträgerin mittels Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen in diese Entscheidung, über die tagwasserdicht installierten Pegel an den Maststandorten das Grundwasser vorab auf Kontaminationen und sonstige chemische Belastungen zu beproben, eine Beprobung des zu Tage geförderten Grundwassers vorzunehmen sowie diese zu dokumentieren sowie zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltspflicht bei der Bauausführung mit dem Ziel, dass lediglich unbelastetes Grundwasser gefördert wird und es während der Maßnahme zu keiner Belastung des Grundwassers kommt, kann garantiert werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme nicht zu besorgen ist.

Gleiches gilt für das Versickern von Grundwasser innerhalb der Schutzzonen. Durch die Anordnung einer Nebenbestimmung, dass lediglich unbelastetes Grundwasser über breitflächig belebte Bodenschichten zur Versickerung gebracht werden darf, liegt die Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Nr. 1 WSG-RVO vor.

Es sind somit insgesamt betrachtet, durch die im Rahmen des in Rede stehenden Vorhabens hinsichtlich der Gewässerbenutzung keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne von § 3 Nr. 10 und damit keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen.

II.10.2. Grundwasserschutz

Durch das Vorhaben erfolgen unter Beachtung der im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses enthaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen keine Beeinträchtigungen des Grundwassers.

Insbesondere durch die allgemeinen Nebenbestimmungen unter I.3.5.1. – I.3.5.3. wird sichergestellt, dass durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Vorkehrmaßnahmen beim Reinigen von Baumaschinen keine Belastungen des Bodens und somit auch des Grundwassers eintreten. Außerdem enthalten die Nebenbestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Forderung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Kraichbachgruppe“ in seiner Stellungnahme vom 25.01.2019, eine Verpflichtung des Vorhabenträgers, die Baumaschinen lediglich mit Bio-Öl zu betreiben. Durch eine weitere Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde die Verwendung von Bitumenlösungen untersagt.

Die durch das Befahren von Baufahrzeugen verursachten Bodenverdichtungen können zur Verringerung der Versickerungsrate und Grundwasserneubildung führen. Die Planungen sehen daher an den bauzeitlich beanspruchten Bodenflächen abseits befestigter Wege für die Baustellenzufahrten, die Arbeits- und Montageflächen, die Trommel- und Windenplätze sowie für die Errichtung der Schutzgerüste als Minimierungsmaßnahme das Anbringen drucklastverteilernder Baggermatten bzw. Trackway-Panels in sensiblen Bereichen vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung dieser Vermeidungsmaßnahmen eine entsprechende Nebenbestimmung in die Entscheidung mitaufgenommen. Es erfolgte darüber hinaus die Aufnahme einer ergänzenden Nebenbestimmung, wonach die Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen auch für öffentliche Zufahrtswege zu erfolgen hat, wenn dies nach Einschätzung der für die ökologische Baubegleitung verantwortliche Person für notwendig erachtet wird.

Zur Vermeidung von Grundwasserbelastungen durch den Ausbau der PAK-kontaminierten Holzschwellenfundamente erfolgt gemäß der wasserrechtlichen Untersuchung (Antragsunterlage Nr. 9.1) die Durchführung des Rückbaus der Maste nach Trockenlegung der Fundamente durch eine Grundwasserhaltung. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass Bruchstücke der möglichen Schwellenfundamente beim Ausbau ins Grundwasser gelangen.

Durch die in der Vergangenheit erfolgte Behandlung der Maste mit Rostschutzmitteln sowie durch die vorhandenen Schwellenfundamente können daneben Bodenbelastungen an den Maststandorten nicht ausgeschlossen werden. Durch die aufgrund der von der Vorhabenträgerin geplanten Untersuchung des Oberbodens der Maststandorte, des fachgerechten Ausbaus und der Entsorgung der festgestellten Holzschwellenfundamente sowie durch den Ersatz von belastetem Boden durch fachtechnisch anerkanntes, unbelastetes Bodenmaterial kann darüber hinaus sichergestellt werden, dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich der betroffenen Wasserschutzgebiete wird durch Nebenbestimmungen, die besondere Anforderungen an die Sicherheit der Baumaschinen (Tropfschutz an möglichen Legegastellen) sowie den Umfang mit diesen (keine Wartung und Reinigung, Betanken lediglich auf versiegelten Flächen, Vorhalten von Adsorptionsmittel) vorsehen, eine Vermeidung von Beeinträchtigungen des Grundwassers sichergestellt. Für die Ausführung der Baumaßnahme an den Standorten der Maste 015 und 016 kann für die Rückbaumaßnahme eine Befreiung vom Verbotstatbestand des § 8 Nr. 3 WSG-RVO für die Schutzzone IIB, wonach innerhalb der betreffenden Schutzzone Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse untersagt sind, erteilt werden. Für die betreffende Schutzzone wurden hierfür zusätzliche Nebenbestimmungen angeordnet, durch welche die Vorhabenträgerin zu einer besonderen Sorgfalt bei Durchführung der Baumaßnahme verpflichtet wird. Dementsprechend ist die Baumaßnahme in diesem Bereich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken und zügig durchzuführen. Zudem ist das Betanken, Lagern sowie Umfüllen wassergefährdender Stoffe nicht gestattet. Darüber hinaus darf für das Wiederverfüllen der Baugruben lediglich anthropogen nicht belastetes Material verwendet werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann durch diese Nebenbestimmungen, die im Übrigen auch im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde angeordnet werden, sichergestellt werden, dass der besondere Grundwasserschutz in der Schutzzone IIB durch die Maßnahme nicht gefährdet wird. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG liegen somit vor.

II.10.3. Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind zum einen durch das Einleiten des zur Wasserhaltung zu Tage geförderten Grundwassers betroffen. Bei Beachtung der im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis angeordneten Nebenbestimmungen ist hierbei jedoch eine Beeinträchtigung der für die Einleitung vorgesehenen Oberflächengewässer nicht zu besorgen.

Desweiteren weist die untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 auf die Lage der Maste 017, 018, 019, 020 und 021 (LA 3212) innerhalb eines Überschwemmungsgebiets hin. Es dürfen in diesem Bereich weder Materialien und Geräte gelagert werden, die wassergefährdend oder wegschwemmbar sind, noch Baufahrzeuge über Nacht abgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen in diese Entscheidung mitaufgenommen.

Vorschriften zum Hochwasserschutz sind desweiteren auch hinsichtlich der Nähe des Mastes 023 (LA 3212) zum Kriegbach, der als Gewässer I. Ordnung eingestuft ist und sich auf einem im Eigentum des Landes Baden-Württembergs stehenden Flurstück hinter einem an das Gewässer grenzenden Hochwasserdamm befindet, zu beachten. Der beim Regierungspräsidium Karlsruhe angesiedelte Landesbetrieb Gewässer als für den betreffenden Hochwasserdamm zuständige Träger der Unterhaltungslast gibt in seiner Stellungnahme vom 19.12.2017 bei der Bauausführung unbedingt zu beachtende Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen hinsichtlich der Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit sowie Erosionssicherheit des angrenzenden Hochwasserdamms. Es wird dabei unbedingt die Bauplanung sowie -durchführung unter Einbeziehung eines qualifizierten Sachverständigen aus dem Bereich Geotechnik mit einschlägigen Referenzen im Dammbau empfohlen. Außerdem ist der schadlose Hochwasserabfluss innerhalb des Hochwasserprofils während der Bauzeit sicherzustellen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer hierzu abgegebenen Gegenstellungnahme die Umsetzung der Hinweise zugesichert. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Hinweise des Landesbetriebs Gewässer zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes bzw. zur Vermeidung von Gefährdung für abschließend. Entsprechende Nebenbestimmungen und Maßgaben wurden in diese Entscheidung mitaufgenommen

II.11. Bodenschutz / Altlasten / Abfallwirtschaft

Bei Beachtung der in diese Entscheidung mitaufgenommenen Nebenbestimmungen und Maßgaben wird bei Durchführung der Maßnahme den bodenschutzrechtlichen sowie abfallrechtlichen Bestimmungen entsprochen.

Die untere Bodenschutzbehörde sowie die Abfallbehörde beim Landratsamt Karlsruhe weisen in ihren Stellungnahmen vom 07.08.2017 hinsichtlich einer in der Vergangenheit möglicherweise erfolgten Behandlung der Strommaste mit bleihaltiger Rostschutzfarbe sowie der mit Teeröl imprägnierten Schwellenfundamente auf die erforderliche Untersuchung der Böden sowie auf die Erforderlichkeit des Erstellens eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes für die voraussichtlich anfallenden gefährlichen Abfälle vor Durchführung der Rückbaumaßnahme hin. Die Abfallbehörde weist außerdem darauf hin, dass für anfallendes überschüssiges Bodenmaterial vor einer Entsorgung zuerst die Möglichkeit einer Verwertung auf einer Erddeponie zu prüfen sei. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin eine Untersuchung des Oberbodens an den Maststandorten vorgenommen, die außer an vier Maststandorten in Bezug auf den Blei- und/oder Zinkgehalt eine unzulässige Überschreitung der Vorsorgewerte ergab. Die Vorhabenträgerin plant im entsprechend überarbeiteten Erläuterungsbericht vom 12.12.2018 nunmehr an den Maststandorten mit nachgewiesenen Belastungen, baubegleitend auch eine Untersuchung des Unterbodens durchzuführen. Zudem soll die getrennte Lagerung belasteten Bodenmaterials von unbelastetem, wiederum getrennt nach Bodenschichten, sowie das Verbringen belasteten Bodens und der Schwellenfundamente in spezielle Transport-Container, die zeitnah abtransportiert werden sollen, erfolgen. Das nachweislich belastete Bodenmaterial wird durch unbelastetes ZO-Material ersetzt. Hinsichtlich der möglichen 13 Holzschwellenfundamente wurde der Erläuterungsbericht um die Skizze eines Schwellenfundaments mit Einzeichnung der belasteten sowie unbelasteten Bodenabschnitte jeweils mit Größenangabe ergänzt. Gemäß dem Erläuterungsbericht soll desweiteren hinsichtlich der möglichen Holzschwellen eine Fotodokumentation der Grabungsarbeiten ange stellt werden. Aus dieser sollen die festgestellten Schwellenfundamente sowie für den Fall, dass keine Schwellenfundamente angetroffen werden, der Nachweis einer ausreichend tiefen Grabung hervorgehen. Über die angetroffenen Fundamente soll ebenfalls eine Dokumentation erstellt werden. Darüber hinaus ist für den Fall, dass Bodenbelastungen über das erwartete Maß hinaus festgestellt werden, zur Beratung über das weitere Vorgehen die Hinzuziehung eines Bodengutachters vorgesehen.

Die untere Bodenschutzbehörde hat in ihrer erneuten Stellungnahme vom 17.01.2019 hinsichtlich dieser Ergänzungen keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung des Rückbaus der Fundamente nach der im Erläuterungsbericht beschriebenen Planung entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung mitaufgenommen.

Die untere Abfallbehörde weist in ihrer Stellungnahme erneut darauf hin, dass zur Sicherstellung einer schadlosen Entsorgung bereits vor Beginn der Baumaßnahme durch einen Sachverständigen ein Entsorgungskonzept zu erstellen ist, in dem die voraussichtlich anfallenden

Abfälle und die Entsorgungswege sowie -anlagen konkret bezeichnet werden. Die Planfeststellungsbehörde hat auch hierfür eine entsprechende Nebenbestimmung in die Entscheidung mitaufgenommen.

II.12. Landwirtschaft

Bei Ausführung der Maßnahme werden die Belange der Landwirtschaft incl. der für den landwirtschaftlichen Verkehr genutzten Wegeflächen hinreichend berücksichtigt.

Die höhere Landwirtschaftsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Referat 32) fordert in ihrer Stellungnahme vom 16.08.2017 für die Zeit der Baumaßnahme, bei der auch landwirtschaftliche Wege als Baustraßen mitbenutzt werden, die Sicherstellung eines reibungslosen landwirtschaftlichen Verkehrs zum Erreichen, Bewirtschaften und Verlassen der Anbauflächen. Der Vorhabenträger macht in seiner Stellungnahme vom 16.10.2017 eine entsprechende Zusage.

Außerdem weisen die höhere Landwirtschaftsbehörde in der betreffenden Stellungnahme sowie die Gemeinde Ubstadt-Weiher in ihrer Stellungnahme vom 14.08.2017 darauf hin, dass Feldwege, die als Zufahrten dienen, eigentlich nicht für schwere Achslasten ausgelegt seien. Dies mache bereits im Voraus eine Regelung der Schadensregulierung notwendig.

Die Vorhabenträgerin sagt in ihrer hierzu abgegebenen Stellungnahme vom 16.10.2017 zu, in Verbindung mit der Baumaßnahme an Feldwegen entstandene Schäden auf eigene Kosten zu regulieren.

Desweiteren wird von der höheren Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme die frühzeitige Information der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe zu Beginn, Dauer sowie Ende der Baumaßnahme gefordert. Damit die Betriebsleiter die Kulturplanung entsprechend ausrichten können, wird gebeten, den hierfür erstellten Zeitplan diesen bereits Monate im Voraus mitzuteilen. Der Vorhabenträger sagt in seiner hierzu abgegebenen Stellungnahme vom 16.10.2017 die vorherige Information der Betriebe zwar zu. Diese könne jedoch nicht bereits Monate im Voraus erfolgen, da die Erstellung eines Bauzeitenplans durch die Leitungsbaufirma erst nach Bauvergabe erstellt werden könne. Müsse dann noch eine Vorlaufzeit von mehreren Monaten eingehalten werden, könne dies zur Folge haben, dass sich der Baubeginn um bis zu einem Jahr verzögert; dies sei nicht im Sinne des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Landwirtschaftsreferats über eine entsprechend rechtzeitige Information der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe: Es sind bei insgesamt 28 Masten elf Ackerflächen als Maststandorte und somit – gemessen an der bean-

spruchten Gesamtfläche – trotz der sich auf das nahe Mastumfeld beschränkenden Arbeiten – ein nicht unbeachtlicher Anteil an Landwirtschaftsflächen von dem Vorhaben betroffen. Hinzu kommt, dass sich die rückzubauende Leitung nicht mehr in Betrieb befindet und somit keine betrieblichen Zwänge wie z. B. Schalttermine vorhanden sind, wodurch sich eine Abstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben einfacher gestalten lässt. Der Vorhabenträger weist in seinen Planunterlagen bei der Konfliktdanalyse selbst darauf hin, dass aufgrund dieses Umstandes die Rückbauzeiten flexibler an die Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden können (vgl. LBP, S. 19). Darüber hinaus darf nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch nicht verkannt werden, dass bei Ausführung der Maßnahme hinsichtlich des potentiellen Feldbrüter-Vorkommens Bauzeitenbeschränkungen für den Zeitraum 01.03. – 31.07. (Maßnahme V4) gelten können, wodurch vom Vorhabenträger in Bezug auf den Zeitplan ohnehin Verschiebungen in Kauf genommen werden müssen.

Der Forderung der höheren Landwirtschaftsbehörde in ihrer Stellungnahme ist daher als angemessen anzusehen. Die Planfeststellungsbehörde hat in die Entscheidung eine Nebenbestimmung, wonach die Vorhabenträgerin den betroffenen Landwirten den Beginn und das Ende der Baumaßnahme so frühzeitig wie möglich, jedoch mindestens zwei Monate im Voraus, mitzuteilen hat, mitaufgenommen. Darüber hinaus wäre es auch nicht unbillig, die Vorhabenträgerin dazu zu verpflichten, den landwirtschaftlichen Betrieben und nicht betriebsmäßigen Bewirtschafterin den etwaigen Ausfallschaden für den Fall, dass keine bzw. nicht rechtzeitig Ersatzanbauflächen gefunden werden, durch eine Entschädigungszahlung zu ersetzen.

Die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe steht lt. ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 dem in Rede stehenden Vorhaben hinsichtlich der damit für einige landwirtschaftliche Flächen verbundenen strukturellen Verbesserungen positiv gegenüber.

Das Landwirtschaftsamt bittet in seiner Stellungnahme, die durch die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen verursachten Ertragseinbußen den Bewirtschaftern zu den üblichen Sätzen zu vergüten. Außerdem weist das Landwirtschaftsamt hin, dass die Bewirtschafter der Spargel-Dauerkulturen an den Maststandorten 022 und 024 für durch die Baumaßnahme verursachte Schäden an den Kulturen zu entschädigen seien, ggf. unter Beteiligung eines Sachverständigen. Hinsichtlich der Nutzung der betreffenden Landwirtschaftsflächen als Zuwegungen sowie Montage- und Arbeitsflächen bittet das Landwirtschaftsamt, bei Verwendung von Schotter und anderer Substrate zur Schaffung tragfähiger Untergründe die anstehenden Böden durch ein Flies vor Durchmischung zu schützen sowie darauf zu achten, dass die Mastfundamente komplett entfernt werden und kein Abbruchmaterial auf den Flächen verbleibt. Die Planfeststellungsbehörde hält diese von der unteren Landwirtschaftsbehörde geforderten Maßnahmen für angemessen.

II.12.1. Wald, Forst

Das Vorhaben stehen Belange des Forstes nicht entgegen. Durch die geplanten Maßnahmen kann die Sicherung der Funktionen des Waldes i. S. v. § 8 Landeswaldgesetz (LWaldG) gewährleistet werden.

Lt. der Stellungnahme des staatlichen Forstamtes beim Landratsamt Karlsruhe vom 07.08.2017 sind durch den Rückbau der Masten Nr. 009 – 012 die im Eigentum des Landes Baden-Württemberg stehenden Waldflurstücke mit den Flurstücknummern 5412 und 5417 auf der Gemarkung Forst betroffen. Zur Durchführung der Maßnahme können die geplanten Zuwegungen und Arbeitsflächen genutzt werden. Mit der zuständigen Revierleitung sei jedoch vorab eine Ortsbesichtigung zur Bestandsaufnahme der Wegebeschaffenheit zu vereinbaren. Außerdem seien zur Vermeidung von Bodenverdichtungen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen auch auf öffentlichen Zuwegungen Baggermatten bzw. Trackway-Panels einzusetzen. Der beanspruchte Waldboden sei nach Beendigung der Maßnahme nach Vorgabe des zuständigen Revierleiters zu rekultivieren bzw. entstandene Schäden zu beheben. In seiner erneuten Stellungnahme vom 17.01.2019 bittet das Forstamt hinsichtlich des Ausbaus der Mastfundamente und den damit erforderlichen Lagerflächen für den Bodenaushub sowie der Wasserhaltungsmaßnahmen darüber hinaus um eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Revierleitung.

Der Forderung nach Maßnahmen zum Schutz vor Bodenverdichtungen wird bereits durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltene Vermeidungsmaßnahme (V1), die das Auslegen von drucklastverteilenden Materialien sowie eine abschließende Tiefenlockerung des Bodens vorsieht, entsprochen. Die Umsetzung im Einzelfall unter Bestimmung des konkreten Umfangs dieser Maßnahme, auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, kann durch die geplante ökologische Baubegleitung sichergestellt werden. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, durch die Maßnahme etwaig verursachte Schäden an den Waldwegen nach Vorgabe der zuständigen Revierleitung zu beheben sowie die Maßnahme, wie in den Stellungnahmen gefordert, mit dieser vor Baubeginn abzustimmen.

Zur Sicherstellung der Belange des Forstes hat die Planfeststellungsbehörde entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung mitaufgenommen.

II.13. Leitungs-/Versorgungsträger / Deutsche Bahn AG

Die Belange von Leitungsträgern stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Der angehörte Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH sowie die PLEdoc GmbH haben keinen Leitungsbestand in dem von der Maßnahme betroffenen Gebiet. Die Unitymedia BW GmbH erhebt gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH äußert in ihrer Stellungnahme ebenfalls keine Einwände. Sie bittet jedoch um Information der bauausführenden Firmen über die Lage der Telekommunikationsinfrastruktur im Vorhabenbereich sowie um Beachtung der Kabelschutzanweisung ihres Unternehmens. Die Terranets BW GmbH weist auf ihre sich im Nahbereich der Rückbauarbeiten auf dem Flurstück Nr. 7877 nordwestlich des Mastes 002 (LA 3212) befindliche Kraichgauleitung und das parallel dazu verlegte Kommunikationskabel hin und gibt diesbzgl. Informationen zu notwendigen Vorkehrmaßnahmen. Die Transnet BW teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass ihre 380-kV-Leitung Philippsburg – Pulverdingen (LA 0337), von der rückzubauenden Leitung zwischen den Masten 040 und 041 gekreuzt werde und informiert über notwendige Sicherheitsmaßnahmen im Kreuzungsbereich sowie im Bereich des Schutzstreifens ihrer Anlage. Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung mitaufgenommen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, hat mit Schreiben vom 17.08.2017 eine Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben, welche auch das Ergebnis der Anhörung der DB Energie GmbH enthält. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, stimmt der Baumaßnahme unter der Voraussetzung zu, dass hinsichtlich der kreuzenden Bahnstrecke 4080 sowie Bahnstromleitung 0573 die von ihr sowie von der DB Energie GmbH gestellten Bedingungen und gegebenen Hinweise in Bezug u. a. auf die Zugänglichkeit der betroffenen Bahnlagen während der Baumaßnahme, die Beachtung der vorhandenen Leit- und Sicherungstechnik, die Einhaltung von Sicherheitsabständen sowie die Beachtung sonstiger technischer Sicherheitsvorkehrungen bei Ausführung der Maßnahme erfüllt bzw. beachtet werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese für eine angemessene Berücksichtigung der Belange der DB AG ausreichend. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung mitaufgenommen.

Die Vorhabenträgerin selbst sagt in ihrer Stellungnahme vom 16.10.2017 die Erfüllung der betreffenden Forderungen bis auf die Ausnahme, eine abschliessende Rückbauplanung zur Prüfung und Abstimmung noch vorzulegen, zu. Die Planung gemäß den Antragsunterlagen

sei ausreichend. Es würde jedoch mit der DB AG noch eine Abstimmung über den Bauablauf durch die mit dem Rückbau beauftragte Leitungsbaufirma erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die vorliegenden Planunterlagen für die Genehmigung des Bauvorhabens ebenfalls für ausreichend, sofern hier bei Ausführung des Vorhabens den geforderten Sicherheitsvorkehrungen entsprochen und zudem eine Abstimmung des konkreten Bauablaufs mit der DB AG erfolgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Sicherstellung der Durchführung der von den Leitungsträgern geforderten Schutzvorkehrungen sowie der Abstimmung des Bauablaufs mit der DB AG entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung mitaufgenommen.

II.14. Verkehr, Straße

Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht bei Beachtung der in diese Entscheidung hierzu mitaufgenommenen Nebenbestimmungen und Maßgaben keine Bedenken.

Die untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Karlsruhe weist in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2017 auf die bei Durchführung der Baumaßnahme von der Vorhabenträgerin zu beachtenden verkehrsrechtlichen Bestimmungen hin. Das in Rede stehende Vorhaben sei grundsätzlich so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werde. Die Vorhabenträgerin habe hierfür alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Außerdem seien von der unteren Verkehrsbehörde vor Beginn der Baumaßnahme für erforderliche Absperrmaßnahmen, insbesondere im Bereich der kreuzenden Kreisstraße K3525, eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) und zur Benutzung gesperrter Wege eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO (Befahren öffentlicher Straßen bei bestehenden Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten) einzuholen. Hinsichtlich des Einsatzes von Lehrgerüsten seien die Vorgaben im Fernstraßengesetz (FStrG) und des Straßengesetzes (StrG) zu beachten. Darüber hinaus sei von der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass bei notwendigen Beleuchtungsmaßnahmen für den Straßenverkehr keine Blendwirkung verursacht wird.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bestehen bei Beachtung dieser Hinweise gegen das geplante Vorhaben keine verkehrsrechtlichen Bedenken. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden in die Entscheidung mitaufgenommen.

II.15. Eigentum

Für den Rückbau der Masten sowie die Errichtung des Ersatzmastes werden auch in privatem Eigentum stehende Flächen in Anspruch genommen.

Die vom Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme der Grundstücke ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, auch unter besonderer Berücksichtigung von Art. 14 Absatz 1 GG, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Inanspruchnahme privaten Eigentums kann einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellen. Dies gilt in gleichem Maße für Pächter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsrechtliche Belange, d. h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden; ebenso die Belange der betroffenen Pächter.

Für die Beseitigung der Leitungstrasse erfolgt die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen, die teilweise auch zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind, gemäß der Planung jedoch in einem so geringen Maße wie nötig. Hinzu kommt, dass für den Leitungsrückbau lediglich eine temporäre Flächeninanspruchnahme erforderlich ist. Die Arbeiten hierfür werden punktuell auf die jeweiligen Maststandorte beschränkt, ein durchgehender Arbeitsstreifen entlang der betreffenden Leitungssachse ist nicht erforderlich.

Desweiteren werden als Standort für Schutzgerüste zum Schutz von kreuzenden Straßen und Wegen Flächen in Anspruch genommen werden. Daneben erfolgen die Zufahrten zu den Flächen für Baustelleneinrichtung und Montage so weit wie möglich auf öffentlichen Straßen und Wegen, so dass auch hierfür eine Inanspruchnahme privater Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Zur Minimierung des Flächenbedarfs sind darüber hinaus die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen grundsätzlich auf den Grundstücken der von der Maßnahme betroffenen Maststandorte geplant.

Für den standortgleichen Ersatzneubau des Winkelmastes 1200/189A ist aufgrund der im Vergleich zum ersetzenden Mast beibehaltenen Maße keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich; aus diesem Grund kann auch der durch einen Dienstbarkeitsvertrag gesicherte Schutzstreifen in seiner Breite beibehalten werden.

In Bezug auf die möglichen Einschränkungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung der für die Maßnahme beanspruchten Flächen wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II.11. verwiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegt hinsichtlich des relativ geringen Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme eindeutig das öffentliche Interesse am Rückbau

der Leitung durch die damit verbundene Beseitigung deren Zerschneidungswirkung auf die Landschaft das Eigentums- bzw. Nutzungsrecht der Grundstücksbetroffenen.

Es darf hier jedoch auch nicht verkannt werden, dass der Rückbau der Leitungstrasse und der dadurch bedingte Wegfall des Schutzstreifenbereichs sowie die anschließende Renaturierung des Bodens im Bereich der entfernten Mastfundamente zu einem Zugewinn an landwirtschaftlicher Nutzfläche auf den betreffenden Flurstücken und somit zu deren Wertsteigerung führen.

Die Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei in Heidelberg teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die beiden sich im Vorhabenbereich liegenden Ackerflächen der des Katholischen Kirchenfonds Forst (Flst. Nr. 7792) und der Pfarrpründestiftung der Erzdiözese Freiburg (Flst. Nr. 7793) zur landwirtschaftlichen Nutzung privat verpachtet wurden. Sie erklärt sich mit der Baumaßnahme einverstanden, bittet jedoch, den betreffenden Pächter über die geplanten Arbeiten zu informieren sowie die Löschung der für die beiden Grundstücke eingetragenen Grunddienstbarkeiten im Grundbuch nach Abschluss der Arbeiten zu veranlassen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme vom 16.10.2017 die rechtzeitige Information der Bewirtschafter zugesagt.

Die Referate 53.1 und 53.2 beim Regierungspräsidium Karlsruhe in Funktion als Landesbetrieb Gewässer und somit u. a. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung haben zu einem landeseigenen Flurstück unmittelbar am Kriegbach-Ufer, auf welchem sich ein Hochwasserdamm sowie der Standort des Mastes Nr. 023 befinden, eine Stellungnahme zu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Dammschutz abgegeben. Insoweit wird auf II.10.3. dieser Entscheidung verwiesen.

Der Landesbetrieb Bau und Vermögen erklärt sich in seiner Stellungnahme vom 25.01.2018 mit dem Bauvorhaben, und somit mit der Inanspruchnahme der im Eigentum des Landes Baden-Württemberg hierdurch betroffenen Grundstücksflächen, einverstanden.

Einwendungen von privat Betroffenen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

II.16. Fazit

Nachdem für die vorliegende Baumaßnahme die Planrechtfertigung gegeben ist, und die angeordneten Maßgaben und Nebenbestimmungen ausreichend sind, um allen in Rede stehenden öffentlichen Belangen zu genügen und auch spezielle private Interessen während

des Planfeststellungsverfahrens nicht geltend gemacht worden sind, wird die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf alle berührten privaten und öffentlichen Belange festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt mit Ausnahme der unter Abschnitt I.3.11 in eigener Entscheidung angeordneten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 75 Abs. 1 LVwVfG rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Planbetroffenen. Diese Entscheidung ersetzt grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen und macht insbesondere weitere öffentliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen entbehrlich.

II.17. Kostenentscheidung

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird gemäß §§ 1 bis 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 14.4.1 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) eine Gebühr erhoben, die die Netze BW als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II.18. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten

Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Werden die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen angegeben, kann das Gericht diese zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, und die Verspätung nicht genügend entschuldigt worden ist.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Karlsruhe, den 15.05.2019

Dr. Nonnenmacher